

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Alois Graf von Waldburg-Zeil, Ursula Männle, Claudia Nolte, Dr. Else Ackermann, Anneliese Augustin, Dr. Maria Böhmer, Monika Brudlewsky, Renate Diemers, Maria Eichhorn, Rainer Eppelmann, Anke Eymmer, Ilse Falk, Winfried Fockenber, Elisabeth Grochtmann, Claus-Peter Grotz, Dr.-Ing. Rainer Jork, Josef Hollerith, Hubert Hüppe, Dr. Egon Jüttner, Irmgard Karwatzki, Eva-Maria Kors, Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Editha Limbach, Dr. Ursula Lehr, Walter Link (Diepholz), Sigrun Löwisch, Dr. Michael Luther, Claire Marienfeld, Wolfgang Meckelburg, Engelbert Nelle, Dr. Gerhard Päselt, Angelika Pfeiffer, Ronald Pofalla, Susanne Rahardt-Vahldieck, Erika Reinhardt, Ortrun Schätzle, Bärbel Sothmann, Herbert Werner (Ulm), Gabriele Wiechatzek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ina Albowitz, Dr. Gisela Babel, Norbert Eimer (Fürth), Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Ulrich Heinrich, Heinz Werner Hübner, Dr. Eva Pohl, Arno Schmidt (Dresden), Ingrid Walz, Uta Würfel, Cornelia Schmalz-Jacobsen und der Fraktion der FDP
— Drucksache 12/2001 —

Studierende mit Kindern

Mit der deutschen Einheit hat auch die Problematik von Studium und Elternschaft eine neue Dimension gewonnen. Während in der alten Bundesrepublik Deutschland nur ca. 8 Prozent der Studierenden Kinder haben, steht in den östlichen Bundesländern jeder 4. bis 5. Studierende vor der Herausforderung, Studium und Elternschaft miteinander zu vereinbaren.

Die Probleme, mit denen studierende Eltern aufgrund ihrer Doppelbelastung durch Kinder und Ausbildung konfrontiert werden, werden von der Gesellschaft häufig nicht in ausreichendem Umfang gesehen. Sie reichen von Fragen der Studienorganisation über die Abhängigkeit von Sozial- und Unterhaltsleistungen bis hin zu der Notwendigkeit, eine Betreuungsmöglichkeit in einer Kinderkrippe oder Selbsthilfegruppe zu finden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 21. Oktober 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung ist sich der vielfältigen Probleme von Studierenden mit Kindern bewußt. Die Leistungsanforderungen im Studium sind hoch und müssen von diesen Studierenden neben der Kinderbetreuung und -erziehung bewältigt werden. Hinzu kommt die Schwierigkeit, die Betreuung der Kinder während der Vorlesungszeiten zu sichern, zumal die vorhandenen Krippen- und Kindergartenplätze häufig nicht ausreichen und Partner/Partnerinnen oder Verwandte die Betreuung der Kinder während dieser Zeiten oft nicht übernehmen können. Eigeninitiativen und Elterngruppen sind für die Eltern sehr zeitaufwendig, eine Betreuung durch Tagesmütter jedoch für die meisten Studierenden zu kostspielig. Die Probleme der Studien- und Alltagsorganisation werden dadurch verschärft, daß es für Studierende mit Kindern oft nur schwer möglich ist, angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Studentenwohnheime der Studentenwerke und freien Träger sind nur in sehr begrenztem Maße für Studierende mit Kindern bzw. für studentische Familien eingerichtet und auf dem freien Markt sind geeignete Wohnungen zu erschwinglichen Preisen Mangelware. Die durch ein Kind bedingten höheren Lebenshaltungskosten können zudem vielfach nur durch eine Erwerbstätigkeit neben Studium und Kinderbetreuung gedeckt werden, womit sich für die betroffenen Studierenden eine weitere Belastung ergibt.

In ihrem Zuständigkeitsbereich hat die Bundesregierung bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die den besonderen Problemen der Studierenden mit Kindern Rechnung tragen und die Vereinbarkeit von Studium und Kindererziehung erleichtern sollen. Hierzu gehört beispielsweise das Benachteiligungsverbot im Hochschulrahmengesetz, wonach Studienbewerbern bis zur Dauer von drei Jahren kein zulassungsrechtlicher Nachteil aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren entstehen darf, sowie die Leistung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz hinaus, wenn diese infolge einer Schwangerschaft und/oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr überschritten worden ist. Hierzu gehören ferner die Mitfinanzierung des Baus von Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau, das Bund-Länder-Programm zur Schaffung von Studentenwohnraum und die Gewährung von Wohngeld auf der Grundlage des Wohngeldgesetzes bzw. des Wohngeldsondergesetzes.

Die Bundesregierung sieht in diesen Maßnahmen und in ihren Hilfen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Qualifikation zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer im Hochschul- und Wissenschaftsbereich. Hierfür ist es nicht nur notwendig, bestehende Vorurteilsstrukturen zu überwinden, die Frauen an der Entwicklung ihrer Potentiale hindern. Solange Familien- und Kindererziehungsaufgaben sowohl von der Gesellschaft als auch von den Betroffenen selbst im wesentlichen den Frauen zugewiesen werden, sind Regelungen und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Studium bzw. weiterer

wissenschaftlicher Qualifikation einerseits und Familien- und Kindererziehungsaufgaben andererseits eine Grundvoraussetzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit.

Die Voraussetzungen für eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Kindererziehung können nicht allein von der Bundesregierung geschaffen werden. Gefordert sind auch die Länder und Hochschulen in ihrer Verantwortung für die Studiengestaltung und Studienbedingungen, die Länder und Kommunen in ihrer Zuständigkeit für Kinderbetreuungseinrichtungen und nicht zuletzt Männer und Frauen in ihrer partnerschaftlichen Beziehung zueinander.

Die Bundesregierung geht in ihrer Antwort auf die Große Anfrage ausschließlich von den Studierenden an staatlichen Universitäten und Fachhochschulen aus. Die Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder sowie die Universitäten der Bundeswehr sind nicht erfaßt.¹⁾

Die Bundesregierung hat u. a. das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) um eine Länderumfrage zu den Fragen gebeten, die die Zuständigkeiten der Länder betreffen. Auf die Stellungnahmen der Länder hierzu wird bei der Beantwortung der Einzelfragen eingegangen. Dasselbe gilt für eine Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz.

¹⁾ Abgesehen davon, daß sowohl die Bundeswehruniversitäten mit derzeit etwa 5200 Studierenden (Frauenanteil 0,0 %) als auch die Fachhochschule des Bundes mit zur Zeit etwa 9000 Studierenden (Frauenanteil 46 %) zahlenmäßig im Vergleich zu den insgesamt 1,8 Millionen Studierenden (Frauenanteil 41 %) an staatlichen Universitäten und Fachhochschulen nicht ins Gewicht fallen, ist die Situation der Studierenden in den genannten Bundeswehr- und Verwaltungsfachhochschulen eine grundsätzlich andere:

Die Universitäten der Bundeswehr sind Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht nichtstaatliche Hochschulen sind und von dem jeweiligen Sitzland staatlich anerkannt wurden. Das Studium ist Teil der Offiziersausbildung und wird daher ausschließlich von männlichen Studierenden, und zwar in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, absolviert. Sie erhalten ihrem Dienstgrad entsprechende Dienstbezüge.

Auch die Studierenden der Verwaltungsfachhochschule des Bundes – die ebenfalls keine staatliche Hochschule nach Landesrecht ist – befinden sich während ihrer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Sie erhalten Anwärterbezüge, die bei mindestens 1322 DM und somit erheblich über den BAföG-Sätzen liegen. Im Falle einer Schwangerschaft gelten die üblichen dienstrechtlichen Vorschriften, d. h. die Studierenden erhalten Mutterschutz und Erziehungsurlaub. Damit befinden sie sich in einer wesentlich besseren sozialen Situation als Studierende an anderen Hochschulen. Ähnliches gilt für die Studierenden der Verwaltungsfachhochschulen der Länder.

1. Rahmenbedingungen für Studierende mit Kindern

1. Wie hoch ist der Anteil Studierender mit Kindern an der Gesamtzahl der Studenten in der Bundesrepublik Deutschland, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und nach Frauen und Männern?

Wie hoch ist der Anteil der Studentenehepaare und der alleinerziehenden Studentinnen und Studenten?

Die Anteile der Studierenden mit Kindern unterscheiden sich bei einer gesonderten Betrachtung nach alten und nach neuen Ländern – einschließlich der Hochschulen Ostberlins – beträchtlich.

Nach der unter Ziffer IV beschriebenen 13. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) im Sommersemester 1991 haben in den alten Ländern 8 % der Studentinnen und 5 % der Studenten Kinder. Insgesamt ergibt die Erhebung einen Anteil von 6 bis 8 % Studierender mit Kindern, was einer absoluten Zahl von 90 000 bis 120 000 Studierenden mit Kindern entspricht.

In den neuen Ländern haben nach der 13. Sozialerhebung 10 % der Studentinnen und 13 % der Studenten Kinder. Der Anteil der Studierenden mit Kindern liegt hier insgesamt bei 11 %, so daß in den neuen Ländern von etwa 15 000 Studierenden mit Kindern auszugehen ist.

Die nach Ländern und Geschlecht aufgeschlüsselte Verteilung des Studierendenanteils mit Kindern zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 1

Studierende mit Kindern nach Ländern
und Geschlecht
– in Prozent –

Länder	m	w	i
Baden-Württemberg	5	7	6
Bayern	5	6	5
Berlin (West)	8	12	9
Bremen	6	15	10
Hamburg	6	11	8
Hessen	5	8	6
Niedersachsen	5	8	6
Nordrhein-Westfalen	5	8	6
Rheinland-Pfalz	5	6	5
Saarland	4	10	7
Schleswig-Holstein	7	6	6
West insgesamt*)	5 – 7	8 – 10	6 – 8*)
Berlin (Ost)	18	14	15
Brandenburg	14	8	10
Mecklenburg-Vorpommern	13	12	13
Sachsen	12	8	10
Sachsen-Anhalt	13	10	11
Thüringen	14	9	12
Ost insgesamt	13	10	11

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

*) Bei den Gesamtangaben sind durch das Antwortverhalten bedingte Unschärfen berücksichtigt; bei den Länderangaben nur der untere Grenzwert.

Verheiratet sind nach den Ergebnissen der 13. Sozialerhebung in den alten Ländern insgesamt 7 % der Studierenden (Studentinnen: 9 %, Studenten: 7 %). In den neuen Ländern ist der Anteil der verheirateten Studierenden mit 13 % (Studentinnen: 12 %; Studenten: 14 %) fast doppelt so hoch wie in den alten Ländern.

Diese Anteile beziehen sich auf die Gesamtzahl der Studierenden, also nicht nur auf die Gruppe der Studierenden mit Kindern. Da die Partnerbeziehungen jedoch für die Vereinbarkeit von Elternschaft und Studium von besonderer Bedeutung sind, ist bemerkenswert, daß der Verheiratetenanteil von 7 % in den alten Ländern der niedrigste Wert seit 1973 ist. Im „Gegenzug“ nahm zwar ab Mitte der 70er Jahre der Anteil der Studierenden zu, die ohne Eheschließung mit einem festen Partner zusammenleben; allerdings sind auch die Lebensgemeinschaften der ledigen Studierenden seit 1982 rückläufig. Heute lebt nur jeweils rund ein Viertel der Studierenden in Ost und West in einer solchen Beziehung. Die Entwicklung in den Partnerbeziehungen verdeutlichen die folgenden zwei Tabellen:

Tabelle 2

Verheiratete Studierende (West)
– in Prozent –

Jahr	m	w	i
1953	7	3	7
1963	8	4	7
1973	21	16	19
1982*)	13	11	12
1991	7	9	7

Quelle: DSW/HIS Sozialerhebungen.

*) Ab 1982 einschließlich Fachhochschulen.

Tabelle 3

Studierende nach Familienstand
und Partnerbeziehung
– in Prozent –

Familienstand/ Partnerbeziehung	West		Ost
	1982	1991	1991
Verheiratet	12	7	13
ledig mit Partner/Partnerin	42	23	26
ledig ohne Partner/Partnerin	45	69	60
geschieden/verwitwet	1	1	1
insgesamt	100	100	100

Quelle: DSW/HIS Sozialerhebungen.

Die dargestellten Veränderungen der Partnerbeziehungen sind in den alten Ländern jedoch ohne Einfluß auf den Wunsch und die Bereitschaft geblieben, Kinder zu haben. Der in den Jahren 1982, 1985 und 1988 er-

hobene Studierendenanteil mit Kindern verharnte bei 6 bis 8 %. Allerdings sank unter den Studierenden mit Kindern der Anteil der Verheirateten auf 60 % im Jahr 1991, während der Anteil der Ledigen auf 32 % und unter ihnen der Anteil ohne festen Partner auf 14 % stieg. In den neuen Ländern ist der Anteil der ledigen Studierenden mit Kindern mit 37 % höher als in den alten Ländern, der Anteil der Ledigen ohne festen Partner beträgt in dieser Gruppe aber nur 11 %. Die Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Tabelle 4

Studierende mit Kindern nach Familienstand
und Partnerbeziehung
– in Prozent –

Familienstand/ Partnerbeziehung	West		Ost
	1982	1991	1991
verheiratet	76	60	60
ledig mit Partner/Partnerin	14	18	26
ledig ohne Partner/Partnerin	4	14	11
geschieden/verwitwet	6	8	3
insgesamt	100	100	100

Quelle: DSW/HIS Sozialerhebungen.

Die Frage nach dem Anteil der Studentenehepaare bezieht sich nach ihrem Kontext auf die Gruppe der Studierenden mit Kindern, bei denen beide Ehepartner studieren. Von den Studierenden mit Kindern haben in den alten Ländern rund ein Fünftel der Verheirateten und zwei Fünftel der Ledigen in fester Partnerschaft ebenfalls einen Auszubildenden zum Partner, meist einen Studierenden. In den neuen Ländern befinden sich jeweils rund ein Drittel der Ehe- bzw. Lebenspartner der Studierenden mit Kindern selbst noch im Studium oder in einer anderen Ausbildung.

Die Frage nach dem Anteil der alleinerziehenden Studentinnen und Studenten läßt sich nicht zweifelsfrei beantworten, da dieses Merkmal durch die Sozialerhebungen nicht unmittelbar abgefragt wird. Es kann nur vermutet werden, daß ledige Studierende ohne festen Partner Alleinerziehende sind. Alleinerziehende können sich aber auch in der Gruppe der geschiedenen/verwitweten Studierenden sowie im Falle des Getrenntlebens auch in der Gruppe der verheirateten Studierenden befinden.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Studentinnen und Studenten ein, die wegen der Geburt oder Erziehung eines Kindes das Studium
 - a) abbrechen,
 - b) unterbrechen und für welchen Zeitraum?

- a) Das Merkmal des Studienabbruchs wegen der Geburt oder der Erziehung eines Kindes wird weder von der Bundesstatistik noch durch bundesweite repräsentative Studentenuntersuchungen erhoben: Anhaltspunkte für eine Schätzung der Zahl der Studierenden, die aus den genannten Gründen das Studium abbrechen, können jedoch aus den Bestandsdaten der amtlichen Hochschulstatistik sowie aus den Daten der von der Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) durchgeführten Studienberechtigten-, Studienanfänger- und Hochschulabsolventenbefragungen gewonnen werden.

Auf der Grundlage der Daten der amtlichen Statistik sowie der Studienanfänger- und Absolventenbefragungen, die unter Ziffer IV erläutert sind, ermittelte HIS in den alten Ländern für den Studienanfängerjahrgang 1984 eine Studienabbruchquote an Universitäten und Fachhochschulen von insgesamt 25 bis 27 % (vgl. HIS-Kurzinformationen, A7/92, April 1992). Dabei werden unter Studienabrechern diejenigen Studienanfänger eines Studienjahres verstanden, die die Hochschule ohne Abschlußprüfung in dem aufgenommenen Studium verlassen und kein anderes Studium aufnehmen.

Gründe für einen Studienabbruch wurden von HIS im Rahmen des ebenfalls unter Ziffer IV beschriebenen Studienberechtigten-Panels für den Studienberechtigtenjahrgang 1976 etwa 12½ Jahre nach dem Schulabgang erhoben.

Dabei wurden als Motive eines Studienabbruchs auch Familiengründung und/oder Geburt eines Kindes abgefragt. Von den befragten Studienabrechern gaben 38 % der ehemaligen Studentinnen und 18 % der ehemaligen Studenten an, aus den genannten familiären Gründen das Studium aufgeben zu haben; insgesamt nannte ein Anteil von 26 % diese Gründe.

Vergleichbare Untersuchungen für die neuen Länder sind nicht bekannt. Nach Mitteilungen der Länder Brandenburg, Sachsen und Thüringen an die Kultusministerkonferenz kommen Studienabbrüche wegen der Geburt oder der Erziehung eines Kindes dort aber nur selten vor.

- b) Nach den Ergebnissen der 13. Sozialerhebung unterbrechen Studierende mit Kindern ihr Studium deutlich häufiger als Studierende ohne Kinder. Die Studienunterbrechungen der Studierenden mit Kindern sind zudem in den alten Ländern wesentlich häufiger und auch länger als in den neuen Ländern. In den alten Ländern setzen 26 % der Studierenden mit Kindern das Studium für die Dauer von durchschnittlich vier Semestern aus, während in den neuen Ländern 18 % der Studierenden mit Kindern das Studium durchschnittlich für die Dauer von zwei Semestern unterbrechen. Einzelheiten hierzu verdeutlichen die folgenden zwei Übersichten:

Tabelle 1

Anteile der Studierenden mit Studienunterbrechung
(West)
– in Prozent –

Studierende	m	w	i
mit Kindern	18	34	26
ohne Kinder	8	7	8
insgesamt	8	9	9

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

Tabelle 2

Anteile der Studierenden mit Studienunterbrechung
(Ost)
– in Prozent –

Studierende	m	w	i
mit Kindern	4	37	18
ohne Kinder	1	2	2
insgesamt	2	5	3

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

Daß in Ost wie West studierende Mütter ihr Studium deutlich häufiger unterbrechen als studierende Väter, ist vor allem in den alten Ländern auf ihren Wunsch zurückzuführen, die Kinderbetreuung und -erziehung persönlich zu übernehmen. 87 % der Studentinnen in den alten Ländern geben das Erziehungsmotiv als Grund für die Studienunterbrechung an, hingegen nur 37 % der Studenten. Finanzielle Probleme spielen als Grund der Studienunterbrechung bei beiden Geschlechtern eher eine untergeordnete Rolle.

Diese Motivationslage dürfte wesentlich von dem Alter der Kinder der Studierenden sowie von der beruflichen Tätigkeit ihrer Partner/Partnerinnen beeinflusst sein.

In den alten Ländern ist bei der Hälfte der Studierenden Eltern das jüngste oder das jeweils einzige Kind noch nicht drei Jahre alt (vgl. Tabelle 3 zu Frage 16). Die Ehepartnerinnen der studierenden Väter sind am häufigsten Hausfrauen oder gehen nur einer Teilzeitbeschäftigung nach. Die Ehepartner der studierenden Mütter hingegen sind weit überwiegend voll erwerbstätig und dürften damit für Betreuungsaufgaben nur in geringerem Umfang zur Verfügung stehen.

In den neuen Ländern haben sogar 70 % der Studierenden Eltern ein Kind unter drei Jahren (vgl. Tabelle 3 zu Frage 16). Auch hier sind die Ehepartner der Studierenden Mütter überwiegend voll erwerbstätig. Daß sich die Dauer ihrer Studienunterbrechung dennoch auf die Hälfte des entsprechenden Zeitraums in den alten Ländern beschränkt, dürfte auf das in den neuen Ländern ausreichende Angebot institutioneller Betreuungsein-

richtungen für Kinder von Studierenden zurückzuführen sein. 63 % der studierenden Mütter nutzen hier die Möglichkeit der Unterbringung in Einrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Krippe/Krabbelstube). Auf weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten wird zu den Fragen 16 und 17 eingegangen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, Regelungen in das HRG aufzunehmen, die der besonderen Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung tragen?

Gibt es bereits derartige Vorschriften in Landeshochschulgesetzen?

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) enthält bereits jetzt Regelungen, die den Belangen von Studierenden mit Kindern Rechnung tragen und die dazu beitragen, daß sich Studium und Familienaufgaben besser miteinander vereinbaren lassen.

So gehört es nach § 2 Abs. 5 HRG zu den Aufgaben der Hochschulen, an der sozialen Förderung der Studierenden mitzuwirken. Diese Aufgabe umfaßt auch die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Kindern. Das Benachteiligungsverbot des § 34 HRG legt darüber hinaus in Nummer 4 fest, daß Studienbewerber bis zur Dauer von drei Jahren kein zulassungsrechtlicher Nachteil aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren entstehen darf.

Maßnahmen wie die Verlängerung der Regelstudienzeit (z. B. durch Teilzeitstudiengänge), Ermöglichung einer Beurlaubung vom Studium nach der Geburt eines Kindes, Verlängerung von Zeiten für Abschlußarbeiten pp., die zur Schaffung eines kinderfreundlichen Klimas an den Hochschulen beitragen können, erfordern keine HRG-Regelung. Als Rahmenrecht muß sich das Hochschulrahmengesetz auf die Festlegung allgemeiner Grundsätze beschränken, die jedem Land genügend Raum zur Ausfüllung nach eigenen Vorstellungen lassen.

Eine stärkere Berücksichtigung von Belangen Studierender mit Kindern erfordert vielmehr, daß die Hochschulen ihre in der Antwort zu Frage 4 angesprochenen Entscheidungsspielräume in Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen entsprechend nutzen bzw. daß in diesen Vorschriften eine deutliche Akzentuierung zugunsten der Kinderbetreuung erfolgt.

In den Landeshochschulgesetzen bestehen folgende, über die allgemeine Förderungsaufgabe hinausgehende Vorschriften, die ausdrücklich auf Studierende mit Kindern Bezug nehmen:

Nach § 64 Abs. 2 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes werden Zeiten des Mutterschaftsurlaubes und eines Erziehungsurlaubes nicht auf die Höchstfristen einer Beurlaubung angerechnet. Darüber hinaus gehört die Errichtung und Bewirtschaftung von Kinderbetreuungseinrichtungen nach den Hochschul- bzw. Studentenwerksgesetzen einzelner Länder zu den Aufgaben der Studentenwerke. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

4. Gibt es Erkenntnisse darüber, inwieweit die einzelnen Hochschulen bei der Studiengestaltung und im Rahmen der Prüfungsordnungen auf die Situation Schwangerer bzw. studierender Mütter und Väter Rücksicht nehmen?

Ruhen z. B. für einen angemessenen Zeitraum bei Schwangerschaft bzw. während des Mutterschutzes Fristen für Abschlußprüfungen, Zwischenprüfungen und sonstige verpflichtende Prüfungen?

Gibt es entsprechende Regelungen bei längeren Krankheitszeiten der Kinder?

Nach Auskunft der Hochschulrektorenkonferenz ist davon auszugehen, daß in der Regel weder in den Rahmenprüfungsordnungen noch in den örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen Sonderregelungen für Schwangere oder studierende Mütter und Väter vorgesehen sind. Dafür sprechen auch die hierzu vorliegenden Meldungen der Länder an die Kultusministerkonferenz.

Die hier in Frage stehende Gruppe hat jedoch im Rahmen der allgemeinen Vorschriften die Möglichkeit, von Prüfungen zurückzutreten. So ist z. B. nach den von der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz beschlossenen Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen und den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen aus „triftigen Gründen“ ein Rücktritt von einer Prüfung oder das Überschreiten der Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfungsleistung zulässig.

Der Unterausschuß für Prüfungs- und Studienordnungen des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz ist am 10./11. Oktober 1991 anlässlich einer Beratung zur Frage des Mutterschutzes für Examenkandidatinnen an Hochschulen und bei staatlichen Prüfungen zu dem Ergebnis gekommen, daß die im Prüfungsrecht vorgesehenen Möglichkeiten, Abgabefristen zu verlängern und Prüfungstermine mit dem Nachweis der Prüfungsunfähigkeit zu verschieben, den grundgesetzlich verankerten Anspruch auf Mutterschutz in ausreichender Weise gewährleisten. Nach Auffassung des Unterausschusses eröffnen die vorgesehenen Möglichkeiten – im Gegensatz zu den starren Regelungen des Arbeitsrechts – zudem eine flexible und den jeweiligen Gegebenheiten sowie den Interessen der Examenkandidatinnen Rechnung tragende Handhabung. Eine Einführung zwingender, dem Arbeitsrecht entsprechender Regelungen ist einhellig von den in der Sache befragten Wissenschaftsministerien und den für die Staatsprüfungen zuständigen Ressorts abgelehnt worden. Die Bundesregierung würde es jedoch begrüßen, wenn die Länder prüften, ob einheitliche Regelungen geschaffen werden können, die besser geeignet sind, dem Anliegen der betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

5. Gibt es in den einzelnen Ländern die Möglichkeit zur Beurlaubung vom Studium ähnlich dem Erziehungsurlaub für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

Die Frage einer Beurlaubung vom Studium ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt, wobei die Kindererziehung als Beurlaubungsgrund in den meisten Ländern nicht ausdrücklich genannt wird. Folgende Varianten sind feststellbar:

- Beurlaubung „ohne besondere Begründung“, z. B. Bremen,
- Beurlaubung aus „wichtigem Grund“, z. B. Hessen,
- Beurlaubung aufgrund besonderer Bestimmungen für Studierende mit Kindern, z. B. Baden-Württemberg.

Die verschiedenen Regelungsinhalte sprechen für starke Unterschiede in der Beurlaubungspraxis der Länder. Auf der Grundlage ihrer Meldungen an die Kultusministerkonferenz lassen sich jedoch keine konkreten Angaben zur zeitlichen Spannweite der Beurlaubungsmöglichkeiten machen, insbesondere nicht, ob die nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zulässige Höchstdauer bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes erreicht werden kann.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es notwendig, daß auch Studierende einen Anspruch auf eine ausreichend lange Beurlaubung zur Erziehung ihres Kindes erhalten. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern prüfen, wie ein solcher Anspruch verwirklicht werden kann.

6. Gibt es bereits Modelle oder Programme an Hochschulen, wie Praktika, die so angeboten werden können, daß Studierende mit Kindern die Teilnahme mit ihren Betreuungsaufgaben vereinbaren können?

Zu dieser Frage haben zwölf Länder gegenüber der Kultusministerkonferenz Stellung genommen. Danach sind keine Modelle oder Programme bekannt, wie Praktika an Hochschulen so angeboten werden können, daß Studierende mit Kindern die Teilnahme mit ihren Betreuungsaufgaben vereinbaren können. Studierende mit Kindern sind folglich auch während eines Praktikums entweder auf die Unterbringung ihrer Kinder in Betreuungseinrichtungen oder auf privat organisierte Lösungen angewiesen.

Trotz der unterschiedlichen Möglichkeiten der Kinderbetreuung, die im einzelnen in der Antwort zu Frage 16 dargestellt sind, muß davon ausgegangen werden, daß eine tragfähige und zufriedenstellende Lösung nicht in allen Fällen gefunden werden kann. Aus Sicht der Bundesregierung ist es aber dennoch nicht zweckmäßig, von den ohnehin stark belasteten Hochschulen eine Ausgestaltung der Praktika zu fordern, die den Belangen der Studierenden mit Kindern Rechnung trägt. Eine solche Forderung würde verkennen, daß es effektiver und kostengünstiger ist, bei der Betreuungsfrage anzusetzen, als die Organisation der Praktika an den Belangen dieser relativ kleinen Zahl von Betroffenen zu orientieren.

Ein flexibles und differenziertes Kinderbetreuungsangebot kann auch im Hinblick auf Praktika dazu beitragen, die vielfältigen Probleme zu bewältigen, die aus

einer Verknüpfung von Studienalltag und Kindererziehung entstehen. Daher gilt es, das bestehende Betreuungsangebot nach Maßgabe der Antworten zum Fragenkomplex „Betreuung“ (Fragen 16–21) sowohl quantitativ als auch qualitativ auszubauen.

7. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zur Wohnsituation von Studierenden mit Kindern vor?

Ist sichergestellt, daß Studierende durch die Geburt eines Kindes nicht das Wohnrecht in einem Studentenwohnheim verlieren, oder in welcher Weise wird für ausreichenden Wohnraum gesorgt?

Welche finanziellen Belastungen ergeben sich für das Wohnen im Vergleich zu Studierenden ohne Kinder?

Nach den Ergebnissen der 13. Sozialerhebung wohnen in den alten Ländern 79 % der studierenden Eltern zusammen mit Partner/Partnerin und Kind oder mit Kind allein in einer eigenen Familienwohnung; 5 % leben ohne ihr Kind in einer eigenen Wohnung allein, weitere 5 % wohnen mit ihrem Kind noch bei ihren Eltern und nur 3 % in einem Studentenwohnheim. Die verschiedenen Wohnformen und die Unterschiede zwischen Studierenden mit und ohne Kindern ergeben sich aus der Tabelle 1, während die Tabelle 2 zeigt, daß die Häufigkeit des Zusammenlebens der studierenden Eltern mit ihren Kindern in einer eigenen Wohnung mit der Festigkeit ihrer Partnerbeziehungen zunimmt.

Tabelle 1

Studierende mit und ohne Kind nach Wohnformen (West)
– in Prozent –

Wohnform	Studierende mit Kind	Studierende ohne Kind
Wohnung allein *)	5	20
Wohnung mit Partner/ Partnerin und/oder Kind	79	12
Wohngemeinschaft	6	20
Wohnheim	3	12
Untermiete	2	10
Eltern/Verwandte	5	27
insgesamt	100	100

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

*) Kind lebt nicht in der Wohnung.

Tabelle 2

Studierende mit Kindern nach Partnerbeziehungen und Wohnformen (West)
– in Prozent –

Wohnform	ledig ohne Partner/Partnerin	ledig mit Partner/Partnerin	verheiratet
Wohnung allein	16	4	1
Wohnung mit Kind allein oder mit Partner/Partnerin und Kind	37	71	91
Wohngemeinschaft	22	11	1
Wohnheim	6	4	3
Untermiete	5	4	1
Eltern/Verwandte	14	6	3
insgesamt	100	100	100

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

In den neuen Ländern ist die vorherrschende Wohnform der Studierenden das Studentenwohnheim. Nach den Ergebnissen der 13. Sozialerhebung waren knapp zwei Drittel der Studierenden in Studentenwohnheimen untergebracht. Sie sind mit 47 % auch die häufigste Wohnform der Studierenden mit Kindern. Dies ist wegen der viel zu hohen Belegungsdichte und der oft nicht zweckentsprechenden Ausstattung der Wohnheime mit erheblichen Problemen verbunden. Immerhin konnten aber auch in den neuen Ländern bereits 45 % der Studierenden mit Kindern eine eigene Wohnung erhalten, in der sie mit ihren Kindern und ihrem Partner/ihrer Partnerin zusammenleben. Die Einzelheiten zeigt die folgende Übersicht:

Tabelle 3

Studierende nach Wohnformen (Ost)
– in Prozent –

Wohnform	mit Kind	ohne Kind
Wohnung allein	1	8
Wohnung mit Partner/ Partnerin	45	9
Wohngemeinschaft	1	5
Wohnheim	47	63
Untermiete	1	3
Eltern/Verwandte	5	12
insgesamt	100	100

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

Studierende, die von den Studentenwerken getragene Wohnheime bewohnen, verlieren durch die Geburt eines Kindes nicht das Wohnrecht. In Härtefällen und soweit den Studentenwerken geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht, können auch die nicht studierenden Elternteile in ein Studentenwohnheim aufgenommen werden.

Die Unterschiede der Wohnverhältnisse, in denen Studierende mit Kindern in den alten und neuen Ländern leben, sind daran ablesbar, in welchem Umfang die jeweilige Wohngelegenheit familien- und kindgerecht ausgestattet ist. In den alten Ländern verfügen 77 % der studierenden Eltern über eine Wohngelegenheit mit Kinderzimmer und 35 % über eine solche mit Arbeitszimmer. In den neuen Ländern haben nur 51 % ein Kinder- und nur 19 % ein Arbeitszimmer. Einzelheiten der Ausstattung zeigt die folgende Übersicht:

Tabelle 4

Wohngelegenheiten der Studierenden mit Kindern
nach Ausstattung
– in Prozent – Mehrfachnennung

Ausstattung	West	Ost
mit Möglichkeit zum Wäschewaschen	89	87
mit Kinderzimmer	77	51
mit Arbeitsecke zum Studieren	32	35
mit Arbeitszimmer	35	19

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

Um die finanziellen Belastungen für Studierende mit Kindern in Grenzen zu halten, haben sie bei selbständiger Haushaltsführung auch als Alleinerziehende in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder nach dem in den neuen Ländern geltenden Wohngeldsondergesetz. Allerdings sind Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei der Ermittlung des wohngeldrechtlich relevanten Jahreseinkommens teilweise zu berücksichtigen. Studierenden mit Kindern kommen grundsätzlich die gleichen finanziellen staatlichen Förderungsleistungen und – im Rahmen des Wohnungsbindungsgesetzes – die gleichen Wohnberechtigungen zugute wie Familien. Im übrigen können neben dem Bund-Länder-Programm zur Schaffung von Studentenwohnraum (Laufzeit 1990 bis 1994) auch im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Wohnplätze für Studierende grundsätzlich gefördert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Ländern bei der Durchführung der Wohnungsbauförderung. Dabei sind Studierende mit Kindern dadurch begünstigt, daß alleinerziehenden Müttern und Vätern Förderpriorität eingeräumt wird.

In bezug auf die Wohnraumversorgung schwangerer Frauen sind die im Zusammenhang mit der Neuregelung der §§ 218 ff. Strafgesetzbuch stehenden Verbesserungen der Hilfen zum Schutz des werdenden Lebens zu erwähnen: Durch das Schwangeren- und

Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) wurde im Rahmen der flankierenden sozialen Maßnahmen ausdrücklich auch schwangeren Frauen im Zweiten Wohnungsbaugesetz Förderpriorität zuerkannt (neben Alleinerziehenden mit Kindern, kinderreichen Familien, älteren Menschen, Schwerbehinderten sowie jungen Ehepaaren). Dementsprechend ist nunmehr auch eine vordringliche Vergabe von Sozialmietwohnungen z. B. an schwangere und alleinerziehende Frauen nach dem Wohnungsbindungsgesetz vorgesehen, soweit den zuständigen Stellen gesetzliche oder vertragliche Belegungsrechte zustehen; diese Vergünstigungen gelten entsprechend auch in den neuen Bundesländern.

Nach der 13. Sozialerhebung haben studierende Eltern in den alten Ländern um rund 100 DM höhere durchschnittliche Monatsausgaben für die Wohnungsmiete als die Studierenden ohne Kinder. In den neuen Ländern beträgt die betreffende Mehrbelastung 20 bis 25 DM; diese relativ geringe Differenz resultiert aus der noch vorherrschenden Unterbringung der Studierenden mit Kindern in Studentenwohnheimen mit einer preisgünstigen Miete. Einzelheiten sind in den Tabellen 5 und 6 dargestellt.

Tabelle 5

Monatliche Mietausgaben nach Studententyp* (West)
– in DM und als Anteil an den
Gesamtausgaben in % –

Studententyp	mit Kind		ohne Kind	
	DM	%	DM	%
Normalstudenten	441	33	342	32
Verheiratete	536	35	438	34

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

*) Vgl. Definition in der Antwort zu Frage 23.

Tabelle 6

Monatliche Mietausgaben nach Studententyp* (Ost)
– in DM und als Anteil an den
Gesamtausgaben in % –

Studententyp	mit Kind		ohne Kind	
	DM	%	DM	%
Normalstudenten	88	13	63	11
Verheiratete	109	15	87	13

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

*) Vgl. Definition in der Antwort zu Frage 23.

Mittelbar durch das Wohnen sind Studierende mit Kindern auch mit höheren Kosten für die Fahrt von der Wohnung zur Ausbildungsstätte belastet:

Tabelle 7

Entfernung zwischen Wohnung und Hochschule
nach Elternschaft
nur Studierende, die in einer eigenen Wohnung
mit Kind oder mit Kind und Partner/Partnerin wohnen;
– in Prozent und arithmetisches Mittel in km –

Entfernung	mit Kind		ohne Kind	
	West	Ost	West	Ost
bis 5 km	29	36	39	45
6 – 10 km	18	22	19	27
11 – 20 km	19	15	16	13
21 – 40 km	19	13	15	8
über 40 km	16	14	11	7
arithmetisches Mittel in km	23,6	23,1	17,9	14

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wieviel Zeit weibliche und männliche Studierende für die Betreuung ihrer Kinder aufwenden?

Da die Kinder der Studierenden in der Mehrzahl jünger als drei Jahre sind, ist der zeitliche Aufwand für ihre Betreuung relativ hoch.

Besonders belastet sind dadurch nach den Ergebnissen der 13. Sozialerhebung die Studentinnen in den alten Ländern. Sie wenden im Durchschnitt an jedem Werktag zehn Stunden und am Wochenende weitere zehn Stunden für die Betreuung ihrer Kinder auf, während Studenten sich im Durchschnitt pro Werktag nur fünf Stunden und am Wochenende neun Stunden der Betreuung ihrer Kinder widmen. Studentinnen in den neuen Ländern benötigen durchschnittlich werktags sieben Stunden für die Kinderbetreuung, verbringen damit aber zwölf Stunden am Wochenende; Studenten widmen sich auch hier im Durchschnitt werktags nur fünf Stunden der Betreuung ihrer Kinder und am Wochenende zehn Stunden.

Bei einer Betrachtung der tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten, aufgegliedert nach Studierendenanteilen, werden die Unterschiede in der Betreuungsbelastung und insbesondere die hohe Belastung der Studentinnen in den alten Ländern noch deutlicher. 40 % der Studentinnen mit Kindern verbringen hier jeden Werktag sieben bis zwölf Stunden mit der Betreuung ihres jüngsten oder einzigen Kindes. In den neuen Ländern müssen nur 19 % der Studentinnen mit Kindern diesen Betreuungsaufwand leisten. Die unterschiedliche Belastung resultiert in erster Linie aus den Möglichkeiten in den neuen Ländern, institutionelle Betreuungseinrichtungen für Kinder zu nutzen. Hier von machen in den neuen Bundesländern 81 % der Studentinnen mit Kindern Gebrauch, während in den alten Ländern nur 25 % der Studentinnen mit Kindern derartige Angebote nutzen (können). Einzelheiten der zeitlichen Betreuungsbelastung für die Studierenden

selbst zeigt die folgende Übersicht. Auf weitere Betreuungsmöglichkeiten durch Dritte wird insbesondere zu den Fragen 16 und 17 eingegangen.

Tabelle

Zeitlicher Betreuungsaufwand für das jüngste
oder das einzige Kind
– in Prozent –

Betreuungsaufwand je Werktag	West		Ost	
	m	w	m	w
bis 3 Std.	54	16	59	17
4 – 6 Std.	35	34	33	54
7 – 12 Std.	9	40	6	19
über 12 Std.	2	10	2	10
insgesamt	100	100	100	100

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

9. Sind der Bundesregierung Berichte von Medizinerinnen bekannt, von denen eine schriftliche Zusicherung, nicht schwanger zu werden, als Voraussetzung für eine Anstellung als Assistenzärztin gefordert wurde, und wie ist solchem Mißbrauch vorzubeugen?
Sind ähnliche Vorfälle von anderen Berufen bekannt?

Der Bundesregierung sind Einzelfälle dieser Art insbesondere aus Pressemeldungen bekannt. Sie nimmt daher die Frage zum Anlaß, auf die geltende Rechtslage hinzuweisen. Wenn ein Arbeitgeber von der Bewerberin um einen Arbeitsplatz eine Zusicherung verlangen würde, nicht schwanger zu werden, so verstieße er eindeutig gegen das Diskriminierungsverbot des § 611a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, wonach eine Arbeitnehmerin nicht wegen ihres Geschlechts benachteiligt werden darf. Eine entsprechende Vertragsbedingung wäre nichtig. Sollte es aus diesem Grund bereits nicht zum Abschluß eines Arbeitsvertrages gekommen sein, so können Schadensersatzansprüche der abgewiesenen Bewerberin entstehen. Falls Ärztinnen im Praktikum oder andere Frauen bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz auf derartig unzumutbare Forderungen stoßen sollten, steht ihnen der arbeitsrechtliche Rechtsschutz zur Verfügung. Sie können sich zudem wegen einer allgemeinen Beratung an die für Frauenfragen zuständigen öffentlichen Stellen wenden.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Einstellungschancen junger Akademikerinnen und Akademiker mit Kindern vor?
Gibt es hier besondere geschlechtsspezifische Probleme und Unterschiede?
Welche Rolle spielt dabei eine Studienzeitverlängerung aus Gründen der Kindererziehung?

Die gegenwärtige Arbeitsmarktsituation von Hochschulabsolventinnen und -absolventen ist vergleichsweise günstig, doch zeigen sich deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede. So liegt im September 1991 die Arbeitslosenquote der Akademikerinnen mit 5,6 % deutlich über der der Akademiker mit 2,8 %. Auch gestaltet sich der Berufseinstieg für Absolventinnen von Universitäten wie Fachhochschulen in der Regel schwieriger als für Absolventen. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß Frauen häufiger als Männer Lehramts- oder Magisterstudiengänge sowie sozialwissenschaftliche Fächer mit ungünstigen Berufsaussichten gewählt haben. Aber auch innerhalb anderer Fächergruppen sind Frauen nach Verlassen der Hochschule häufiger arbeitslos als Männer. Sie überbrücken diese Phase häufiger mit vorübergehenden Jobs.

Zur speziellen Situation von Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Kindern liefert die amtliche Statistik keine Angaben. Aufgrund der Ergebnisse der unter Ziffer IV. 4 erläuterten HIS-Absolventenuntersuchung ist jedoch davon auszugehen, daß Hochschulabsolventinnen mit Kindern auf dem Arbeitsmarkt größere Schwierigkeiten haben als Hochschulabsolventen mit Kindern. Ob und inwieweit in diesem Zusammenhang längere Studienzeiten aus Gründen der Kindererziehung eine Rolle spielen, läßt sich allerdings auch anhand dieser Untersuchung nicht sagen.

Nach der HIS-Absolventenuntersuchung können 13 % der Absolventinnen mit Kindern die angebotene Tätigkeit nicht mit ihren familiären Aufgaben vereinbaren bzw. fühlen sich ausdrücklich aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt, während die männlichen Kollegen durch die familiäre Situation nicht erkennbar beeinträchtigt werden. Fast jede fünfte Absolventin mit Kindern hat Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihren spezifischen Erwartungen an die Arbeitsbedingungen und insbesondere an die Arbeitszeit entspricht. Bei den Hochschulabsolventen mit Kindern ist dieser Anteil bedeutend geringer, was an den unterschiedlichen Arbeitszeitpräferenzen liegen dürfte. Während 71 % der befragten Absolventen mit Kindern eine Vollzeittätigkeit anstreben, waren es bei den Absolventinnen mit Kindern lediglich 13 %; 87 % der Absolventinnen mit Kindern wünschten eine Teilzeittätigkeit. Der steigenden Nachfrage nach Teilzeitarbeitsplätzen steht jedoch gerade bei qualifizierten Tätigkeiten nur ein unzureichendes Angebot gegenüber.

Daneben bestätigt die HIS-Absolventenuntersuchung die stärkere Bindung von Hochschulabsolventinnen mit Kindern an den Tätigkeitsort des (Ehe-)Partners. Sie sind doppelt so häufig wie Hochschulabsolventen mit Kindern bereit, auf eine Berufstätigkeit zu verzichten, um mit ihrem Partner zusammenleben zu können.

Diese Faktoren tragen dazu bei, daß die Qualifikationen von Frauen mit Kindern vielfach ungenutzt bleiben, was nicht nur volkswirtschaftlich, sondern auch für die Betroffenen unbefriedigend ist. Nach der HIS-Absolventenuntersuchung streben etwa 80 % der Hochschulabsolventinnen mit Kindern eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung an. Sie sehen Kindererziehung zwar als einen wichtigen,

jedoch nicht ausschließlichen Bestandteil ihrer Lebensperspektive.

Eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Hochschulabsolventinnen mit Kindern kann nur eintreten, wenn Arbeitgeber ihre Arbeitsbedingungen familienfreundlicher gestalten (z. B. flexible Arbeitszeiten) und die Gesellschaft bereit ist, familienunterstützenden Einrichtungen mehr Bedeutung beizumessen.

Die Absolventinnen selbst können – ebenso wie die Absolventen – ihre Arbeitsmarktchancen erhöhen, indem sie die Wahl der Fachrichtung an den Perspektiven des Arbeitsmarktes orientieren, ihr Studium in angemessener Zeit beenden, praktische Erfahrungen bereits während des Studiums sammeln und Zusatzqualifikationen wie Fremdsprachen oder EDV-Kenntnisse erwerben.

11. Werden bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst und bei Berufungen in den Hochschulbereich Erziehungszeiten im Hinblick auf Altersgrenzen berücksichtigt?

Für den Angestelltenbereich gibt es keine besonderen Altersgrenzenregelungen, so daß Erziehungszeiten bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern flexibel berücksichtigt werden können.

Für die Einstellung von Beamten in den Bundesdienst sind für Hochschulabsolventinnen und -absolventen insbesondere folgende Altersgrenzenregelungen von Bedeutung: Die Bundeslaufbahnverordnung sieht für die Einstellung von Beamten in den Vorbereitungsdienst eine Höchstaltersgrenze von 32 Jahren – bei Schwerbehinderten 40 Jahre – vor. Die Regelung läßt es zu, daß bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Kinder unter 18 Jahren im eigenen Hausstand betreiben und deshalb von einer zeitgerechten Bewerbung abgesehen haben, das Höchstalter von 32 Jahren je Kind um drei Jahre, höchstens jedoch bis zum 38. Lebensjahr hinausgeschoben wird. Inhaltsgleiche Regelungen sind für die Bewerberinnen und Bewerber des Bundesgrenzschutzes, des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes und des Vollzugsdienstes des Deutschen Bundestages getroffen.

Unabhängig hiervon bedürfen Einstellung und Versetzung von Beamten in den Bundesdienst nach der Bundeshaushaltsordnung der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das 40. Lebensjahr überschritten hat. Für Bewerberinnen und Bewerber zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr hat der Bundesminister der Finanzen die nach der Bundeshaushaltsordnung erforderliche Einwilligung – von Ausnahmen für spezielle Bereiche abgesehen – bereits allgemein erteilt.

Für die Einstellung von Beamten in den Landesdienst bestehen von Land zu Land sehr unterschiedliche Regelungen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das Vorhandensein von Altersgrenzen als auch im Hinblick auf die Berücksichtigung von Erziehungszeiten in diesem Zusammenhang. Soweit in den Bundesländern Altersgrenzen für die Berufung von Professorinnen und

Professoren gelten, werden Erziehungszeiten nach den der Kultusministerkonferenz übermittelten Länderangaben wie folgt berücksichtigt:

In Bayern sind bei der Berufung von Professorinnen und Professoren Erziehungszeiten bei der Berechnung der Altersgrenze von 52 Jahren nicht kraft Gesetzes zu beachten. Eine Anrechnung von Erziehungszeiten im Einzelfall bleibt der im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen zu treffenden Ausnahmeregelung vorbehalten. Eine feste Entscheidungspraxis besteht hierzu noch nicht. In Bremen können die Erziehungszeiten ebenfalls nur im Einzelfall berücksichtigt werden. In Nordrhein-Westfalen besteht die Praxis, Professorinnen oder Professoren in das Beamtenverhältnis nur knapp über das 50. Lebensjahr hinaus zu berufen. In höherem Lebensalter erfolgt bei erstmaliger Berufung eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis. Probleme im Hinblick auf Erziehungszeiten werden in diesem Zusammenhang nicht gesehen. Im Saarland hingegen werden Erziehungszeiten bei Berufungen berücksichtigt.

12. Werden Altersgrenzen bei Promotions- und Habilitationsstipendien flexibel gestaltet und Kindererziehungszeiten berücksichtigt? Wenn ja, durch welche Organisationen und auf welche Weise?

Vom Bund werden folgende Begabtenförderungswerke bei ihrer Studien- und Promotionsförderung finanziell unterstützt: Die weltanschaulich neutrale Studienstiftung des deutschen Volkes, die Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk; das Evangelische Studienwerk Villigst und die Begabtenförderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Hans-Böckler-Stiftung sowie die Begabtenförderungswerke der politischen Stiftungen: Die Konrad-Adenauer-Stiftung, die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Friedrich-Naumann-Stiftung, die Hanns-Seidel-Stiftung und der Stiftungsverband Regenbogen. Die Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für diese Begabtenförderungswerke enthalten keine Altersgrenzen für die Promotionsstipendien. Kindererziehungszeiten werden von den einzelnen Werken individuell gewürdigt und berücksichtigt.

Auch für die Promotionsstipendien nach Landesrecht, deren Vergabe regelmäßig an die Hochschulen delegiert ist, bestehen – soweit die Länder sich hierzu gegenüber der Kultusministerkonferenz geäußert haben – keine Altersgrenzen. Entsprechende Meldungen sind von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen erfolgt.

Für die Promotionsstipendien, die im Rahmen der von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Graduiertenkollegs ebenfalls von den Hochschulen in eigener Verantwortung vergeben werden, gilt folgendes: Die in den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu Organisation und Verwaltung von Graduiertenkollegs enthaltenen Vergabekriterien sehen für die Promotionsstipendien eine Regelaltersgrenze von 28 Jahren vor, wobei den besonderen Be-

langen von Frauen mit familiärer Belastung Rechnung zu tragen ist und Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen sind.

Habilitationsstipendien werden insbesondere von der DFG vergeben, die hierfür Zuwendungen des Bundes und der Länder erhält. Altersgrenzen bestehen für diese Stipendien nicht. Dasselbe gilt – mit Ausnahme des Postdoktoranden-Programms, bei dem Kindererziehungszeiten individuell berücksichtigt werden – für die übrigen Stipendienprogramme der DFG. Beim Heisenberg-Programm – das für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestimmt ist, die durch herausragende Leistungen ausgewiesen und habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sind – gibt es zwar eine Regelaltersgrenze von 35 Jahren, von einer Altersgrenze wird jedoch abgesehen, wenn Bewerberinnen/Bewerber längere Zeit ganz oder teilweise außerhalb der Forschung tätig waren, insbesondere zur Kinderbetreuung, oder wenn die spezifischen Bedingungen eines Faches oder besondere wissenschaftliche Leistungen dies rechtfertigen.

13. Werden im Rahmen von Promotions- und Habilitationsstipendien Kinderbetreuungszuschläge gewährt? Wenn ja, durch welche Organisationen und in welcher Höhe?

Durch das Zweite Hochschulsonderprogramm sind für die in der Antwort zu Frage 12 angesprochenen Promotionsstipendien der Begabtenförderungswerke und der Graduiertenkollegs sowie für die dort ebenfalls aufgeführten Habilitationsstipendien der DFG Kinderbetreuungszuschläge eingeführt worden. Diese Zuschläge, die insbesondere die Fördermöglichkeiten für Wissenschaftlerinnen ergänzen, in Ausnahmefällen aber auch an Wissenschaftler (z. B. alleinerziehende Väter) gezahlt werden können, betragen monatlich 300 DM bei einem Kind, 400 DM bei zwei Kindern und 500 DM bei drei und mehr Kindern unter 12 Jahren.

Das Zweite Hochschulsonderprogramm ist von den Regierungschefs des Bundes und der Länder am 2. Oktober 1990 zur Sicherung der Leistungsfähigkeit in Hochschulen und Forschung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft, zur Stärkung der Fachhochschulen sowie zur Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit im Hochschulwesen beschlossen worden (vgl. Bundesanzeiger Nr. 196 vom 19. Oktober 1990, S. 5528). Das Gesamtvolumen dieses Programms, das zu 60 % vom Bund und zu 40 % von den alten Ländern getragen wird, beträgt für die nächsten zehn Jahre 4 Mrd. DM, wobei 700 Mio. DM ausdrücklich zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft vorgesehen sind.

Da das Zweite Hochschulsonderprogramm auf die alten Bundesländer beschränkt ist, haben die Regierungschefs des Bundes und der Länder am 11. Juli 1991 eine Vereinbarung über ein gemeinsames Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) geschlossen, zu dessen Zielen ebenfalls die Förderung von Frauen in der Wissenschaft gehört (vgl. Bundesanzei-

ger Nr. 171 vom 12. September 1991, S. 6414). Das Gesamtvolumen dieses Programms, das zu 75 % vom Bund und zu 25 % von den neuen Ländern getragen wird, wurde im Juli dieses Jahres von ursprünglich 1,76 Mrd. DM bei fünfjähriger Laufzeit auf 2,42 Mrd. DM erhöht. Eine konkrete Summe zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft ist in diesem Programm nicht ausgewiesen. Artikel 9 des Erneuerungsprogramms legt aber fest, daß mit den personenbezogenen Fördermaßnahmen durch eine entsprechende Ausgestaltung auch eine deutliche Anhebung des Frauenanteils an den Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere bei der Habilitation und bei den Professuren, erreicht werden soll. Daher sind die oben genannten Promotions- und Habilitationsstipendien auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den neuen Bundesländern entsprechend dem Zweiten Hochschulsonderprogramm besonders frauenfördernd ausgestaltet. Hierzu gehören nicht nur Kinderbetreuungszuschläge, sondern auch die zu Frage 15 dargestellten Regelungen.

Die Promotionsstipendien der meisten Länder sehen ebenfalls Kinderbetreuungszuschläge (teilweise auch als „Familienzuschlag“ bezeichnet) vor, die allerdings nur zwischen 300 DM und 100 DM (dann je Kind) liegen. Von den Ländern, die sich hierzu gegenüber der Kultusministerkonferenz geäußert haben, kennen lediglich das Saarland und Schleswig-Holstein keinen entsprechenden Zuschlag. Brandenburg hat dagegen mit 200 DM für das erste und 100 DM für jedes weitere Kind die für Kinderreiche insgesamt großzügigste Regelung. Bei den Promotionsstipendien der Länder liegt die Gewährung der Kinderbetreuungszuschläge – wie die Stipendienvergabe – jeweils in den Händen der Hochschule.

Ergänzend ist anzumerken, daß die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) im März dieses Jahres beschlossen hat, daß ab dem 1. Oktober 1992 zu allen Stipendien der DFG und der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) Kinderbetreuungszuschläge von monatlich 300, 400 bzw. 500 DM gewährt werden können, wenn die im Rahmen des Zweiten Hochschulsonderprogramms entwickelten Voraussetzungen vorliegen. Damit ist die DFG in die Lage versetzt, auch bei Ausbildungs- und Forschungsstipendien, Heisenberg-Stipendien und Postdoktoranden-Stipendien Kinderbetreuungszuschläge zu zahlen. Die MPG kann nunmehr bei den Fortbildungsstipendien entsprechende Zuschläge für Kinderbetreuung gewähren.

Die BLK hat am 22. Juni 1992 eine Ausdehnung der Kinderbetreuungszuschläge auf alle gemeinsam finanzierten Stipendienprogramme außerhalb von DFG und MPG beschlossen.

14. Welche Hilfen gibt es, um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Wiedereingliederung in den Hochschulbetrieb nach Zeiten der Kindererziehung zu erleichtern?

Auf Dauer an der Hochschule beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können ebenso wie

andere Beamte oder Angestellte z. B. Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen und anschließend ohne weiteres in den Hochschulbetrieb zurückkehren.

Ist die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler nicht auf Dauer an der Hochschule beschäftigt, so besteht gemäß § 50 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG) in Verbindung mit den entsprechenden Landesvorschriften sowie gemäß § 57 c Abs. 6 HRG die Möglichkeit, das befristete Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis um bis zu zwei Jahre zu verlängern, wenn aus Gründen der Kindererziehung eine Beurlaubung erfolgt. Damit wird den befristet an der Hochschule beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Wiedereingliederung in den Hochschulbetrieb nach Zeiten der Kindererziehung wesentlich erleichtert. Denn auch sie können ihr Beschäftigungsverhältnis nach der Familienphase fortsetzen und so wieder Anschluß an die Entwicklung des eigenen Fachs bekommen. Ferner besteht auch die Möglichkeit zu einer Verlängerung der befristeten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse, wenn die Arbeitszeit aus Gründen der Kindererziehung um mindestens ein Fünftel ermäßigt worden ist.

In den alten Bundesländern werden darüber hinaus im Rahmen des zu Frage 13 angesprochenen Zweiten Hochschulsonderprogramms insbesondere Kontakt- und/oder Wiedereinstiegsstipendien sowie Werkverträge angeboten, um vor allem Wissenschaftlerinnen die Wiedereingliederung in den Hochschulbetrieb nach Zeiten der Kindererziehung zu erleichtern. Die Vergabe dieser Stipendien und Werkvertragsmittel erfolgt über die jeweiligen Bundesländer und Hochschulen, so daß den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort gezielt Rechnung getragen werden kann. Dementsprechend gibt es von Bundesland zu Bundesland Unterschiede in den Angeboten sowie den Antrags- und Vergabemodalitäten. Die verschiedenen Regelungen orientieren sich jedoch gemäß der Empfehlung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) vom 1. Juli 1991 an den Verfahrensvorschlägen, die in der BLK hierzu erarbeitet worden sind (BLK-Drucksache K 29/91).

Nach den Verfahrensvorschlägen der BLK sollen die Kontaktstipendien insbesondere Frauen, die ihre wissenschaftliche Arbeit wegen Erziehung und Betreuung von Kindern unterbrochen haben (z. B. durch Erziehungsurlaub/Beurlaubung), die Möglichkeit bieten, Anschluß an die Entwicklung des eigenen Fachs zu halten. Voraussetzung ist in der Regel die Promotion. Als Förderbetrag wurden 500 DM pro Monat für die Dauer von einem Jahr vorgeschlagen, wobei eine Verlängerungsmöglichkeit bis zur Gesamtdauer von drei Jahren vorgesehen wurde.

Die Wiedereinstiegsstipendien, die bereits im Sonderprogramm zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses der Freien Hansestadt Bremen vom März 1989 enthalten sind, sollen es insbesondere Frauen ermöglichen, sich nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in ein neues Forschungsprojekt einzuarbeiten bzw. ein unterbrochenes Forschungsprojekt wiederaufzunehmen und ggf. abzu-

schließen. Auch hier ist in der Regel die Promotion Voraussetzung. Als Förderbetrag wurden 1 800 DM pro Monat (bei Wiedereinstieg in ein Promotionsvorhaben 1 300 DM pro Monat) für die Dauer von bis zu einem Jahr vorgeschlagen; für Ausnahmefälle wurde eine Verlängerung auf maximal 18 Monate vorgesehen.

Die Werkverträge sollen insbesondere qualifizierten Wissenschaftlerinnen in der Familienphase die Möglichkeit eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen mit geregelter Arbeitszeit eröffnen. Auch hier ist in der Regel die Promotion Voraussetzung. Die Höhe der Werkvertragsmittel soll sich nach dem Einzelfall richten, jedoch Bedarf für Kinderbetreuung, für technische Arbeiten und für Reisekosten pp. berücksichtigen.

Wechsel und Übergänge zwischen den vorgenannten Förderungsinstrumenten sollen nach den Verfahrensvorschlägen der BLK nicht ausgeschlossen werden.

Neben diesen speziell auf den Hochschulbereich zugeschnittenen Maßnahmen kommen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in Betracht. Gemäß § 49 AFG sind seitens der Bundesanstalt für Arbeit Zuschüsse für Arbeitnehmer zu gewähren, die nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, sofern sie eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können und sie vor Beginn der Einarbeitung arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind. Zu diesem Personenkreis gehören auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Kindern, die nach einer Familienphase in das Berufsleben zurückkehren.

15. Hält die Bundesregierung Maßnahmen für erforderlich, um Studienabsolventinnen und -absolventen nach Zeiten der Kindererziehung eine Fortsetzung ihrer Promotion und/oder Habilitation zu ermöglichen?

Was hat sie hierzu bisher veranlaßt, und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang zeitlich befristete Forschungsstipendien, die den Einstieg/Wiedereinstieg in den Wissenschaftsbetrieb ermöglichen sollen?

Im Rahmen des Zweiten Hochschulsonderprogramms und des Hochschulerneuerungsprogramms, auf die bereits in den Antworten zu den Fragen 13 und 14 eingegangen wurde, sind Regelungen getroffen worden, die es insbesondere Frauen erleichtern sollen, ihre Promotion und/oder Habilitation auch während Zeiten der Kindererziehung fortzusetzen. Der oft sehr schwierige und zum Teil nicht erreichbare Wiedereinstieg in ein Promotions- bzw. Habilitationsvorhaben nach Zeiten der Kindererziehung soll sich dadurch erübrigen.

Für die Promotionsförderung durch die zu Frage 12 genannten Begabtenförderungswerke gelten beispielsweise neben den zu Frage 13 erläuterten Kinderbetreuungszuschlägen seit Juli 1991 insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Die zweijährige Regelförderungsdauer kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden, wenn die

Stipendiatin oder der alleinerziehende Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt Kinder unter fünf Jahren betreut, für die das Personensorgerecht gegeben ist. Wird ein Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren, kann die Restlaufzeit des Stipendiums um ein Jahr verlängert werden.

- (2) Wegen familiärer Gründe, die im einzelnen darzulegen sind, kann ein Stipendium als Teilstipendium in halber Höhe des Förderungsmeßbetrages gewährt werden. Die noch nicht ausgeschöpfte Regelförderungsdauer wird in diesem Fall verdoppelt, jedoch auch bei Vorliegen der unter Ziffer (1) genannten Voraussetzungen nicht über vier Jahre hinaus.
- (3) Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz können neben dem Teilstipendium in Anspruch genommen werden.

Für die Promotionsstipendien im Rahmen von Graduiertenkollegs bestehen nach entsprechender Beratung in den zuständigen DFG-Gremien seit August 1991 vergleichbare Regelungen:

- (1) Die Graduiertenkollegs haben die Möglichkeit, für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die das Personensorgerecht für in ihrem Haushalt lebende Kinder haben, in der Regel eine Verlängerung des zweijährigen Stipendiums um ein weiteres Jahr vorzusehen.
- (2) In Graduiertenkollegs können Teilstipendien (in Höhe von mindestens 50 % des Vollstipendiums) vergeben werden, sofern dies mit dem Forschungs- und Lehrprogramm des Kollegs vereinbar ist. Die Stipendiendauer verlängert sich entsprechend.
- (3) Grundsätzlich sollen familiäre Belange – wie insbesondere die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben – bei der Entscheidung über die Verlängerung von Stipendien berücksichtigt werden.

Die zu den Fragen 12 und 13 herangezogenen Habilitationsstipendien der DFG können ebenfalls als Teilstipendien (in Höhe von mindestens 50 % des Vollstipendiums) gewährt werden. Die Stipendiendauer verlängert sich auch hier entsprechend.

Zur Fortsetzung eines Promotions- oder Habilitationsvorhabens bzw. zum Wiedereinstieg in ein solches Vorhaben können zudem die in der Antwort zu Frage 14 beschriebenen Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien genutzt werden. Zeitlich befristete Forschungsstipendien, die speziell den Einstieg/Wiedereinstieg in den Wissenschaftsbetrieb ermöglichen sollen, erscheinen daher daneben als entbehrlich.

Zeitlich befristete Forschungsstipendien, die nicht speziell dem Einstieg/Wiedereinstieg in den Wissenschaftsbetrieb dienen, werden bereits heute von der DFG angeboten. Wie zu Frage 13 ausgeführt, können seit dem 1. Oktober 1992 zu diesen Forschungsstipendien auch Kinderbetreuungszuschläge gezahlt werden, um insbesondere mehr Frauen die Möglichkeit zu eröffnen, sich wissenschaftlich zu qualifizieren.

II. Betreuung

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie Studierende ihre Kinder betreuen lassen und über die Möglichkeiten der Studierenden, ihre Kinder in Betreuungseinrichtungen auch außerhalb des Hochschulbereiches unterzubringen?

Die Art und Weise, wie Studierende ihre Kinder betreuen lassen, weist nach den Ergebnissen der 13. Sozialerhebung in alten und neuen Ländern erhebliche Unterschiede auf. Sie ist auch vom Geschlecht des studentischen Elternteils abhängig.

In den alten Ländern sind private und individuelle Betreuungen durch Einzelpersonen vorherrschend; 72 % der Studierenden lassen ihre Kinder in diesen Formen betreuen bzw. betreuen ihre Kinder selbst. Nur 19 % bringen ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung unter. In den neuen Ländern ist dagegen die institutionelle Betreuung vorherrschend; hier können 66 % der Studierenden ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung eines in der Regel öffentlichen Trägers unterbringen. Nur 32 % organisieren die Kinderbetreuung in privaten Formen. Einzelheiten zeigt die folgende Übersicht:

Tabelle 1

Betreuung der Kinder von Studierenden während der Studienaktivitäten
– in Prozent –

Betreuungsart	West	Ost
Studierende selbst	9	3
Ehefrau/Ehemann, Partner/Partnerin	43	24
Großeltern, Dritte	20	5
Krippe/Krabbelstube (bis 3 Jahre)	5	50
Kindergarten (3 bis 6 Jahre)	12	16
Kinderhort (über 6 Jahre)	2	–
Sonstiges	11	4
insgesamt	100	100

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

Die Kinder von studierenden Vätern werden während deren Studienaktivitäten, d. h. während der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und des Selbststudiums, am häufigsten von deren Ehefrauen oder Partnerinnen betreut. Studierende Mütter hingegen organisieren die Betreuung ihrer Kinder überwiegend auf andere Art, wenn sie ihrem Studium nachgehen. Als Gründe hierfür sind dieselben Umstände zu vermuten, die auch Umfang und Dauer der Studienunterbrechung von studierenden Müttern beeinflussen (vgl. Antwort zur Frage 2 b). In den neuen Ländern können jedoch 81 % der studierenden Mütter das Angebot institutioneller Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen, so daß sie insoweit auf eine Betreuung durch den Ehemann oder den Partner nicht angewiesen sind. In den alten

Ländern sind hingegen nur 25 % der studierenden Mütter in dieser Situation; die Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Tabelle 2

Betreuung der Kinder während der Studienaktivitäten nach Geschlecht der Studierenden
– in Prozent –

Betreuungsart	West		Ost	
	m	w	m	w
Studierende selbst	3	15	–	5
Ehefrau/Ehemann, Partner/Partnerin	69	13	41	6
Großeltern/Dritte	11	30	5	5
Krippe/Krabbelstube (bis 3 Jahre)	4	6	37	63
Kindergarten (3 – 6 Jahre)	7	17	13	18
Kinderhort (über 6 Jahre)	1	2	–	–
Sonstiges	6	16	5	3
insgesamt	100	100	100	100

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

Vergleicht man die in der folgenden Übersicht dargestellte Altersstruktur der Kinder von Studierenden mit ihrer Unterbringung in Betreuungseinrichtungen, so wird deutlich, daß in den neuen Ländern die Häufigkeit ihrer Unterbringung in der altersgemäßen Betreuungseinrichtung der Altersstruktur weitgehend entsprechende Werte aufweist. In den alten Ländern ist dies nicht der Fall.

Tabelle 3

Studierende mit Kindern nach Alter des jüngsten oder des einzigen Kindes
– in Prozent –

Alter des jüngsten/einigen Kindes	West	Ost
	bis einschließlich 1 Jahr	33
2 Jahre	17	25
3 Jahre	10	14
4 – 6 Jahre	19	13
7 – 10 Jahre	10	2
11 Jahre und älter	10	1
insgesamt	100	100

Es ist anzunehmen, daß ein institutionelles und der Altersstruktur der Kinder von Studierenden entsprechendes Betreuungsangebot in den alten Ländern in ähnlichem Umfang angenommen würde wie in den neuen Ländern, insbesondere von den studierenden Müttern. Bei der 13. Sozialerhebung gaben in den alten

Bundesländern 27 % der befragten Studentinnen und 14 % der befragten Studenten an, sich erfolglos um einen Platz für ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung im Hochschulbereich bemüht zu haben.

Grundsätzlich haben Studierende in allen Ländern auch die Möglichkeit, ihre Kinder in Betreuungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs unterzubringen. In den alten Ländern ist die Chance, diese Möglichkeit zu realisieren, jedoch begrenzt. In Krippen und Horten stehen nur sehr wenige Plätze zur Verfügung; auch das Angebot an Ganztagsplätzen in Kindergärten liegt weiter unter dem Bedarf. Von diesem Mangel sind auch studierende Eltern betroffen, wenngleich die Aufnahmekriterien von Tageseinrichtungen teilweise so gestaltet sind, daß Studierende mit berufstätigen Eltern gleichgestellt werden und damit bevorzugt einen Platz für ihr Kind erhalten können. Den Mangel an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren versuchen studierende Eltern durch Initiativen für private Babygruppen auch außerhalb des Hochschulbereichs zu kompensieren; etwa 2 % von ihnen können ihre Kinder auf diese Weise betreuen lassen.

In den neuen Ländern ist die allgemeine Versorgung mit Krippen- und Kindergartenplätzen auf einem quantitativ hohen Stand. Die Betreuungseinrichtungen der Kommunen und diejenigen der Studentenwerke und Hochschulen stellen zusammen für die Kinder der Studierenden ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen bereit. In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist das Recht auf einen Kindergartenplatz gesetzlich verankert; Sachsen-Anhalt räumt zudem einen gesetzlich gesicherten Anspruch auf einen Platz in einer Kinderkrippe ein.

17. a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob das Angebot den Bedarf deckt?
- b) Wie viele Kinderbetreuungseinrichtungen mit wie vielen Plätzen, in welcher Trägerschaft und für welche Altersgruppen gibt es an deutschen Hochschulen?
- c) Gibt es signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen an Hochschulen, insbesondere zwischen den alten und neuen Bundesländern?
- a) In den alten Ländern deckt das Angebot an hochschulnahen Kinderbetreuungsplätzen, insbesondere für Kinder im Krippenalter bis zu drei Jahren, nicht den Bedarf. Wie aus der 13. Sozialerhebung hervorgeht, hatten sich insgesamt 20 % der studierenden Eltern vergeblich um einen Platz für ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung des Hochschulbereichs bemüht; dies entspricht einer ungedeckten Nachfrage nach mindestens 16 000 bis 21 000 Betreuungsplätzen im Hochschulbereich.

Die allgemeine Versorgungsquote mit Plätzen in Krippen beträgt in den alten Ländern ca. 2 bis 4 %; dieses Angebot liegt weit unter der Nachfrage. Auch bei der Versorgung mit Kindergartenplätzen besteht insgesamt noch ein Mehrbedarf.

In den neuen Ländern dagegen deckt das Angebot an Betreuungsplätzen für alle Altersgruppen den Bedarf. Im allgemeinen erhält jedes Kind den von den Eltern gewünschten Betreuungsplatz. Auf die Antwort zur Frage 16 wird Bezug genommen.

- b) Zu den Kinderbetreuungseinrichtungen an deutschen Hochschulen ergibt sich auf der Grundlage der Länderangaben gegenüber der Kultusministerkonferenz und den Auskünften der obersten Landesjugendbehörden folgendes Bild:

Baden-Württemberg

- 228 Krippenplätze für Kinder bis zu drei Jahren in Trägerschaft von Studentenwerken,
- 410 Kindergartenplätze für Kinder von drei bis sechs Jahren in der Trägerschaft von Studentenwerken,
- 20 Betreuungsplätze für Kinder bis zu drei Jahren in Trägerschaft studentischer Elterngruppen.

Bayern

- 30 Krippen mit insgesamt 376 Plätzen, die vereinzelt von Studentenwerken und zum größeren Teil von Elterninitiativen, vereinzelt auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege getragen werden.

Berlin

- 50 Plätze für Kinder bis zu drei Jahren in Trägerschaft der Humboldt-Universität,
- 120 Plätze für Kinder bis zu sechs Jahren in Trägerschaft des Studentenwerks,
- 174 Plätze für Kinder bis zu neun Jahren in Trägerschaft der Freien Universität.

Brandenburg

- 2 Krippen mit insgesamt 91 Plätzen für Kinder bis zu drei Jahren in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWo),
- 2 Kindergärten mit insgesamt 144 Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren in Trägerschaft der allgemeinen Wohlfahrtspflege,
- 2 Kindertagesstätten mit insgesamt 213 Plätzen für Kinder bis zu sechs Jahren in Trägerschaft des Studentenwerks.

Bremen

- 1 Kindertagesstätte mit 35 Plätzen für Kinder bis zu drei Jahren, die von einer studentischen Elterninitiative getragen wird.

Hamburg

- 18 Krippenplätze für Kinder bis zu drei Jahren in Trägerschaft des Studentenwerks,
- 30 Kindergartenplätze für Kinder von drei bis sechs Jahren in Trägerschaft des Studentenwerks,

- 27 Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schulalter, die von einer privaten Stiftung getragen werden.

Hessen

- 1 Krippe mit 48 Plätzen für Kinder bis zu drei Jahren in Trägerschaft des Studentenwerks,
- 16 Kinderbetreuungseinrichtungen mit insgesamt 267 Plätzen überwiegend für Kinder bis zu drei Jahren, die hauptsächlich von studentischen Elterninitiativen und Vereinen getragen werden,
- 1 Kindertagesstätte mit 25 Plätzen für Kinder bis zu drei Jahren sowie mit 40 Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren in Trägerschaft des Universitätsklinikums Frankfurt.

Mecklenburg-Vorpommern

- Keine Angaben.

Niedersachsen

- 3 Krippen mit insgesamt 103 Plätzen für Kinder bis zu drei Jahren in Trägerschaft von Studentenwerken,
- 3 Kindergärten mit insgesamt 185 Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren in Trägerschaft von Studentenwerken,
- 1 Kindertagesstätte mit 15 Plätzen für Kinder bis zu vier Jahren in Trägerschaft eines Studentenwerkes.
- Die Einrichtung von 2 Kindergärten mit insgesamt 50 Plätzen in Trägerschaft von Studentenwerken ist geplant.

Nordrhein-Westfalen

- 2 Krippen mit insgesamt 68 Plätzen für Kinder bis zu drei Jahren in Trägerschaft von Studentenwerken,
- 1 Kindertagesstätte mit 90 Plätzen für Kinder bis zu 14 Jahren in Trägerschaft eines Studentenwerks.
- Die Einrichtung von 2 weiteren Kindertagesstätten mit insgesamt 120 Plätzen in Trägerschaft von Studentenwerken ist geplant.
- Darüber hinaus gibt es an den Hochschulen zahlreiche Einrichtungen von studentischen Elterninitiativen.

Rheinland-Pfalz

- 5 Kindertagesstätten mit insgesamt 400 Plätzen für Kinder bis zu 14 Jahren, davon 2 in kommunaler Trägerschaft und 3 in Trägerschaft privater Vereine.

Saarland

- 1 Kindertagesstätte mit 20 Plätzen für Kinder bis zu drei Jahren und 40 Plätzen für Kinder von drei

bis sechs Jahren in Trägerschaft des Studentenwerks.

Sachsen

- 6 Krippen mit insgesamt 303 Plätzen für Kinder bis zu drei Jahren, davon 3 in Trägerschaft des Studentenwerks und 3 in Trägerschaft von Hochschulen,
- 1 Kindergarten mit 51 Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren in Trägerschaft einer Hochschule.

Sachsen-Anhalt

- 10 Kindertagesstätten mit insgesamt 735 Plätzen für Kinder bis zu sechs Jahren in Trägerschaft des Studentenwerks,
- 3 Kindertagesstätten mit insgesamt 270 Plätzen für Kinder bis zu sechs Jahren in Trägerschaft von Hochschulen.

Schleswig-Holstein

- 3 Krippen mit insgesamt 33 Plätzen für Kinder bis zu zwei Jahren, davon 1 in Trägerschaft des Studentenwerks und 2 in Trägerschaft von studentischen Elterninitiativen,
- 2 Kindertagesstätten mit insgesamt 86 Plätzen für Kinder bis zu sechs Jahren, davon 1 mit 74 Plätzen getragen vom Studentenwerk und 1 mit 12 Plätzen getragen von einer studentischen Elterninitiative.

Thüringen

- Kindertagesstätten für Kinder bis zu sechs Jahren an allen Hochschulstandorten in der Trägerschaft von Studentenwerken.

Die in den genannten Betreuungseinrichtungen verfügbaren Plätze sind zu einem geringen Teil auch von Kindern nicht studierender Eltern und damit gemischt belegt.

- c) Die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern sowie zwischen alten und neuen Ländern sind zu Fragen 16 sowie 17 a) und b) dargestellt.

18. Inwieweit ist nach dem Hochschulrecht der Länder die Schaffung und Unterhaltung von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden eine gesetzliche Aufgabe der Studentenwerke, und sollte dies nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich in allen Ländern gewährleistet sein?

Nach den Ländermeldungen an die Kultusministerkonferenz ist die Schaffung und Unterhaltung von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden in den Ländern wie folgt geregelt:

In einigen Ländern gehören die Einrichtung und Bewirtschaftung von Betreuungseinrichtungen zu den ausdrücklich gesetzlich festgelegten Aufgaben der

Studentenwerke. Dies ist der Fall in Bayern, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Brandenburg und Niedersachsen bestehen Bestimmungen, nach denen die Studentenwerke die Betreuung der Kinder von Studierenden fördern können. In anderen Bundesländern, wie Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, in denen die Schaffung und Unterhaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht zu den ausdrücklichen Aufgaben der Studentenwerke gehört, werden diese Bereiche jedoch als Teil der allgemeinen Aufgabenstellung zur sozialen Betreuung und Förderung der Studenten angesehen und somit auch als gesetzliche Aufgabe. In Bremen bezuschußt das Studentenwerk den privaten Trägerverein der Kindertagesstätte. Das Studentenwerk im Saarland e.V. ist durch Satzung zur Schaffung und Unterhaltung von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden verpflichtet.

Um eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben zu gewährleisten, begrüßt es die Bundesregierung, wenn in allen Bundesländern die Betreuung von Kindern von Studierenden sichergestellt wird, unabhängig davon, ob diese Aufgabe von den Studentenwerken oder von anderen Trägern wahrgenommen wird.

19. Wie sollen Kinderbetreuungsangebote gestaltet sein, um den besonderen Betreuungsbedürfnissen der Kinder von Studierenden gerecht zu werden?

Gibt es darüber hinaus Überlegungen, wie beispielhafte Erfahrungen breiter umgesetzt werden können?

Die Bundesregierung vertritt ebenso wie die Mehrzahl der obersten Landesjugendbehörden die Auffassung, daß die Betreuungsbedürfnisse der Kinder von Studierenden identisch sind mit den Betreuungsbedürfnissen gleichaltriger Kinder. Allerdings stellen sich im Hinblick auf die Gestaltung der Betreuungsangebote für Kinder von Studierenden insbesondere die Fragen nach Öffnungs- sowie Betreuungszeiten, Standorten und elterlicher Mitgestaltung.

Einrichtungen, die Kinder von Studierenden betreuen, sollten ihre Öffnungszeiten so gestalten, daß die Eltern – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder – ihrem Studium im erforderlichen Umfang nachgehen können. Die Einrichtungen sollten also über Mittag geöffnet sein und auch insgesamt längere Öffnungszeiten anbieten. Dabei ist selbstverständlich, daß die Anwesenheitszeiten der Kinder unter den Öffnungszeiten der Einrichtungen liegen sollten, wobei von vielen Eltern oftmals nur eine stundenweise Betreuung für ihre Kinder gewünscht wird.

Auch für Kinder von Studierenden sollte zunächst aus sozialpädagogischer Sicht der Vorrang wohnortnaher Betreuung gelten, die eine Integration der Kinder in ihr Wohnumfeld begünstigt. Für die Kinder bedeutet dies, daß sie in ihrem Wohnumfeld Kontakte knüpfen und Freundschaften schließen können, es dadurch zunehmend kennenlernen und damit Vertrauen zu ihrer Umwelt entwickeln. Hinzu kommt, daß solche Einrichtun-

gen an die bestehenden Fachberater- und Fortbildungssysteme angeschlossen sind, wodurch die kontinuierliche fachliche Qualifizierung des Personals gewährleistet ist.

Vor allem nicht bedarfsgerechte Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen des Wohnbereichs führen zu dem Wunsch von Studierenden nach hochschulnaher Betreuung ihrer Kinder. Solche Einrichtungen haben u. a. den Vorteil, daß sie ihre Öffnungszeiten leichter den Studienanforderungen der Eltern anpassen können. Zudem bieten sie den Studierenden die Möglichkeit, zwischen Lehrveranstaltungen Zeit mit ihrem Kind zu verbringen. Nachteile sind jedoch die mangelnde Integration der Kinder in den Wohnbereich und die einseitige soziale Zusammensetzung der Kindergruppen. Diese Nachteile können zum Teil dadurch kompensiert werden, daß die hochschulnahe Kinderbetreuungseinrichtung auch Kindern von Hochschulangestellten und – wichtiger noch – Kindern aus dem Stadtteil offensteht, in dem sich die Hochschule befindet. Nicht zu kompensieren ist dagegen der u. U. lange Anfahrtsweg zur Hochschule und damit zur hochschulnahen Tageseinrichtung (vgl. Tabelle 7 zu Frage 7). Diesem steht allerdings ein geringerer zeitlicher Betreuungsbedarf durch die Einrichtung gegenüber als bei Betreuungseinrichtungen im Wohnumfeld, da die Wegstrecken der Eltern zwischen Hochschule und Betreuungseinrichtung kürzer sind.

Weitere besondere Anforderungen an die Betreuung der Kinder von Studierenden können sich aus einem verstärkten Wunsch der Eltern nach Mitwirkung in der Einrichtung ergeben. Dieser Wunsch kann sich sowohl auf eine Mitsprache in pädagogisch-konzeptionellen Fragen wie auf eine stundenweise Anwesenheit in der Kindergruppe beziehen. Im übrigen müssen Einrichtungen, in denen Kinder von Studierenden betreut werden, im Hinblick auf räumliche, sächliche und personelle Ausstattung den gleichen Standards genügen wie alle anderen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Modellversuche, die die Betreuungsbedürfnisse der Kinder von Studierenden zum Gegenstand gehabt hätten, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es gibt aber hochschulnahe Kinderbetreuungseinrichtungen, die über langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz bereitet derzeit solche Erfahrungen in Kontakt mit hochschulnahen Tageseinrichtungen für Kinder auf, jedoch liegen noch keine Ergebnisse vor. Die Bundesregierung hat eine Bestandsaufnahme und Analyse zu diesem Fragenkomplex angeregt und beabsichtigt, diese finanziell zu unterstützen. Sie hält es für sinnvoll, ein Konzept für die Betreuung von Kindern Studierender in Tageseinrichtungen zu entwickeln und zu erproben. Dabei könnte auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit es möglich ist, dem Wunsch von Eltern nach einer stundenweisen, an den Studienplan angepaßten Betreuung zu entsprechen, ohne die Bedürfnisse der Kinder nach konstanten Beziehungen zu Erziehern, weiteren Erwachsenen und anderen Kindern zu vernachlässigen. Bei der 13. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks äußerten in den alten Bundesländern 41 % der Studierenden mit Kindern, die eine

Verbesserung der Betreuungseinrichtungen im Hochschulbereich wünschen, den Wunsch nach einer stundenweisen Betreuung der Kinder unter drei Jahren, in den neuen Bundesländern waren es immerhin 28 %. Die Bundesregierung ist bereit, die wissenschaftliche Begleitung eines Modellversuchs zur Entwicklung pädagogischer Konzepte finanziell zu fördern.

20. Welche Länder haben bereits Förderungsanträge zur Errichtung von Kindertagesstätten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gestellt?

Wurden diese Anträge bereits genehmigt? Wenn ja, wie hoch waren die Zuschüsse und wie viele Kinderbetreuungsplätze wurden dadurch geschaffen?

Die Bundesregierung hat diese Frage mit einer von ihr erstellten Übersicht der entsprechenden Förderungs-

anträge an die Mitglieder der Arbeitsgruppe Rahmenplan – Referenten – der Länder weitergeleitet und um Überprüfung der Angaben sowie um Mitteilung der Anzahl der damit geschaffenen bzw. noch zu schaffenden Kinderbetreuungsplätze gebeten. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben daraufhin mitgeteilt, daß im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau bisher Vorhaben zur Errichtung von insgesamt 923 Plätzen in Kindertagesstätten angemeldet worden sind. Dabei ist allerdings nicht immer zweifelsfrei zu erkennen, ob es sich um Plätze für Kinder von Studierenden oder von Hochschulpersonal handelt.

An den bisher hierfür zum Rahmenplan angemeldeten Gesamtkosten von 19 284 000 DM beteiligt sich der Bund auf der Grundlage des Hochschulbauförderungsgesetzes mit 50 %. Bis zum 31. Dezember 1991 sind für diese Vorhaben Bundesmittel in Höhe von 6 861 000 DM geflossen. Die angemeldeten Plätze und Kosten verteilen sich auf die Länder wie folgt:

Tabelle

Land	Anzahl der Plätze	Zum Rahmenplan angemeldete Gesamtkosten	Bis zum 31. 12. 1991 geleistete Bundesmittel
Baden-Württemberg	105 (davon 20 neu zum 22. Rahmenplan angemeldet)	3 349 000 DM	850 000 DM
Bayern	48	1 397 000 DM	139 000 DM
Berlin	280	6 888 000 DM	2 922 000 DM
Hessen	25	1 000 000 DM	–
Niedersachsen	120	1 806 000 DM	857 000 DM
Nordrhein-Westfalen	285	4 244 000 DM	2 093 000 DM
Saarland	60	600 000 DM	–
Gesamt	923	19 284 000 DM	6 861 000 DM

21. In welchen Ländern haben Kinderbetreuungseinrichtungen an deutschen Hochschulen Anspruch auf Förderung aus Landes- und kommunalen Mitteln entsprechend den Kindergartengesetzen der Länder?

Zu dieser Frage hat die Bundesregierung die obersten Landesjugendbehörden um Stellungnahme gebeten. Nach Rückmeldung der obersten Landesjugendbehörden bzw. der jeweils zuständigen Landesbehörden haben Elterninitiativen, auch solche an Hochschulen, grundsätzlich die Möglichkeit, sich als freie Träger der Jugendhilfe anerkennen zu lassen und damit auf der Basis der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen finanziell gefördert zu werden.

Die Möglichkeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft von Studentenwerken bzw. Hochschulen, aus Landes- und kommunalen Mitteln ent-

sprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen gefördert zu werden, sind dagegen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Die Rückmeldungen hierzu sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist der Bereich „Krippen“ nicht Regelungsbestandteil des Kindergartengesetzes des Landes. Kommunale Zuschüsse zu Krippenplätzen stellen freiwillige Leistungen dar. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt den Einrichtungen der Studentenwerke pro Platz einen jährlichen Zuschuß von 4 000 DM.

Kindergärten in Trägerschaft von Studentenwerken erhalten in Baden-Württemberg Zuschüsse des Landes nach dem Kindergartengesetz sowie Zuschüsse der

Kommunen unter der Voraussetzung, daß die Plätze für alle Bewerber offenstehen.

Bayern

Die Studentenwerke betreiben in Bayern ausschließlich Krippen, für die im Kindergartengesetz keine Regelung getroffen wurde, so daß eine entsprechende Förderung entfällt. Vereinzelt werden Krippen in Trägerschaft von Elterninitiativen zusätzlich zur Förderung durch die Studentenwerke auch von Kommunen bezuschußt.

Berlin

In Berlin gibt es kein Kindergartengesetz. Die Einrichtung an der TU Berlin, die vom Studentenwerk, einem eingetragenen Verein, betrieben wird, erhält die üblichen Zuwendungen des Senats an freie Träger. Ein Anspruch besteht im Rahmen der jeweiligen Haushaltsgesetze des Landes Berlin und des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Einrichtungen der Universitäten werden aus den Haushalten der Hochschulen finanziert.

Brandenburg

Bis zum 30. Juni 1992 gewährte Brandenburg allen Einrichtungen, also auch denen in Trägerschaft von Studentenwerken und Hochschulen, Zuschüsse auf der Grundlage einer Richtlinie. Bedingung für eine Förderung war, daß die Restfinanzierung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, den Träger, die Kommune und die Eltern gesichert war. Seit Inkrafttreten des Kindergartengesetzes am 1. Juli 1992 haben Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, also auch Einrichtungen an Hochschulen, Anspruch auf Landes- und kommunale Mittel. Tageseinrichtungen in Trägerschaft von Studentenwerken haben als betriebliche Einrichtungen Anspruch auf Landesmittel, aber nicht auf kommunale Mittel.

Bremen

In Bremen können Kinderbetreuungseinrichtungen an Hochschulen entweder in Trägerschaft einer Elterninitiative nach den geltenden Richtlinien oder im Rahmen des Konzepts „Betriebsnahe Kinderbetreuung“ gefördert werden, wenn mindestens die Hälfte der Platzkapazität der allgemeinen Versorgung im Stadtteil dient und die Einrichtung von einem freien Träger, die Jugendhilfe nach den üblichen Grundsätzen betrieben wird.

Hamburg

Die bestehenden hochschulnahen Kinderbetreuungseinrichtungen in Hamburg werden vom Land nach den gleichen Kriterien gefördert wie andere Träger der freien Jugendhilfe.

Hessen

In Hessen gibt es keine landesrechtliche Regelung über die Aufbringung der Betriebskosten von Kinderbetreuungseinrichtungen. Einrichtungen in Trägerschaft von Hochschulen und Studentenwerken werden

im Gegensatz zu Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft nicht mit Mitteln aus Förderungsprogrammen der Landesregierung gefördert.

Mecklenburg-Vorpommern

Auch in Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Kinderbetreuungseinrichtungen an Hochschulen.

Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es noch kein Kindergartengesetz und damit auch keine gesetzlich abgesicherte Regelung eines Anspruchs auf Förderung aus Landes- und kommunalen Mitteln für Kindertageseinrichtungen an den Hochschulen. Nach den zur Zeit gültigen Förderrichtlinien werden Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder studierender Eltern aus dem Haushaltsansatz für Tageseinrichtungen für Kinder gefördert, wenn sie nicht nur für einen abgegrenzten Kreis von Kindern, sondern für alle Kinder des Wohnumfeldes der Tagesstätte offen sind. Kommunale Mittel werden unterschiedlich gewährt, je nach Vertragsabschluß zwischen Träger der Einrichtung und Kommune.

Nordrhein-Westfalen

Kinderbetreuungseinrichtungen der Studentenwerke erfüllen die Voraussetzungen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden und können damit entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder mit Landes- und Kommunalmitteln gefördert werden. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit der Förderung betrieblicher Tageseinrichtungsplätze vor, so daß auch Einrichtungen von Hochschulen selbst nach Erfüllung der vorgesehenen Auflagen einen Anspruch auf Förderung haben.

Rheinland-Pfalz

Es besteht die Möglichkeit der Förderung aus Landes- und kommunalen Mitteln entsprechend dem Kindertagesstättengesetz.

Saarland

Die bestehende Einrichtung an der Universität in Saarbrücken wird auf der Grundlage des Kindergartengesetzes durch Land und Gebietskörperschaft mit Zuschüssen zu den laufenden Personalkosten gefördert. Investitionskosten werden, sofern der Bedarf im Rahmen der Vorschulentwicklungsplanung anerkannt wurde, ebenfalls durch Land, Kreis und Kommune anteilig finanziell bezuschußt.

Sachsen

Die Studentenwerke haben als eingetragene Vereine Anspruch auf kommunale und Landeszuschüsse auf der Basis des Kindergartengesetzes, wenn sie in den Bedarfsplan des örtlichen Jugendamtes aufgenommen worden sind. Betriebliche Einrichtungen, z. B. der Universitäten, werden gefördert, wenn sie im Bedarfsplan ausgewiesen sind und durch sie an anderen Standorten Plätze in Tageseinrichtungen entbehrlich werden.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt werden die bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen an Hochschulen regulär auf der Basis des Kindergartengesetzes vom Land gefördert, da sie dem Anspruch der Aufnahme von Kindern auch aus dem Einzugsbereich gerecht werden. Alle Einrichtungen erhalten auch kommunale Mittel.

Schleswig-Holstein

Kinderbetreuungseinrichtungen des Studentenwerks Schleswig-Holstein haben einen Anspruch auf Förderung auf der Basis des Kindertagesstättengesetzes. Das Studentenwerk Schleswig-Holstein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV), eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe, und kann somit auch durch kommunale Mittel gefördert werden.

Thüringen

Nach dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder hat jede Tageseinrichtung, die über eine Betriebserlaubnis verfügt, Anspruch auf Zuschüsse durch das Land. Da die an thüringischen Hochschulen bestehenden Betreuungseinrichtungen über eine vorläufige Betriebserlaubnis verfügen, werden sie auf der Basis des Gesetzes über Tageseinrichtungen gefördert. Die Einrichtungen erhalten auch eine Förderung durch die jeweiligen Kommunen.

III. Finanzierung

22. Wieviel Geld wenden Studierende für die Betreuung ihrer Kinder – gestuft nach Alter – monatlich auf?

In den alten Ländern wenden die Studierenden für ihre Kinder im Monat durchschnittlich 399 DM zusätzlich auf. Darin sind 82 DM Betreuungskosten im engeren Sinne (Gebühren/Unkostenbeiträge für Betreuungseinrichtungen, Wegekosten) enthalten. In den neuen Ländern betragen die zusätzlichen monatlichen Aufwendungen im Durchschnitt 244 DM und die darin enthaltenen Betreuungskosten 70 DM.

Die folgende Übersicht verdeutlicht, wie die Gesamt- und die Betreuungskosten mit dem Kindesalter ansteigen.

Tabelle 1

Zusätzliche monatliche Aufwendungen von Studierenden mit Kindern nach Alter des jüngsten oder einzigen Kindes
– arithmetisches Mittel in DM –

Kindesalter	West		Ost	
	m	w	i	i
unter 3 Jahre				
– Gesamtkosten	367	408	385	244
– darin Betreuungskosten	46	104	71	66
3 Jahre und älter				
– Gesamtkosten	399	437	422	248
– darin Betreuungskosten	72	116	98	82
insgesamt				
– Gesamtkosten	377	421	399	244
– darin Betreuungskosten	54	110	82	70

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

In den alten Ländern entstehen den Studentinnen mit Kindern deutlich höhere monatliche Gesamt- und Betreuungskosten als den Studenten, was im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß sie ihre Kinder erheblich seltener von ihrem Partner betreuen lassen und häufiger in einer Betreuungseinrichtung unterbringen (vgl. Antwort zu Frage 16). Die Abhängigkeit der Gesamt- und Betreuungskosten von der Betreuungsart zeigt die folgende Übersicht:

Tabelle 2

Zusätzliche monatliche Aufwendungen von Studierenden mit Kindern nach Betreuungsart des Kindes
– arithmetisches Mittel in DM –

Betreuungsart	West	Ost
privat		
– Gesamtkosten	363	216*)
– darin Betreuungskosten	26	16*)
institutionell		
– Gesamtkosten	463	252
– darin Betreuungskosten	183	90
Insgesamt		
– Gesamtkosten	399	244
– darin Betreuungskosten	82	70

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

*) Tendenzangabe wegen geringer Fallzahlen.

23. Welche finanziellen Mittel stehen Studierenden mit Kindern monatlich im Durchschnitt zur Verfügung?
Zu welchem Anteil finanzieren sich Studierende mit Kindern aus
- eigenen Einkünften,
 - Unterhalt der Eltern,
 - staatlicher Unterstützung,
 - Stipendien,
 - sonstigen Mitteln?
24. In welcher Weise unterscheidet sich die finanzielle Situation Studierender mit Kindern von sonstigen Studierenden?

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs werden beide Fragen gemeinsam beantwortet.

Die wirtschaftliche Situation der Studierenden unterscheidet sich erfahrungsgemäß nach der Höhe ihres Lebens- und Studienalters, nach ihrem Familienstand sowie nach der Art ihres Wohnens erheblich. Um die wirtschaftliche Lage der Studierenden in den für sie typischen Studien- und Lebenssituationen genauer und vergleichbarer zu erfassen, wurden in den Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks diesen Situationen entsprechende Studententypen gebildet. Die durchschnittlichen monatlichen Einnahmen und Ausgaben dieser Studententypen werden periodisch erhoben und in der zeitlichen Entwicklung verglichen.

Um die Besonderheiten der wirtschaftlichen Situation der Studierenden mit Kindern zu erfassen, muß dementsprechend ermittelt werden, wie sich die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Studententypen verändern, wenn das Merkmal Elternschaft hinzukommt. Grundlage der folgenden Darstellung der finanziellen Situation der Studierenden mit Kindern sind daher zwei Typen von Studierenden, mit denen etwa drei Viertel der Studierenden mit Kindern erfaßt sind:

- Studierende, die sich im Erststudium befinden, ledig sind und nicht mehr bei den Eltern wohnen; sog. Normalstudenten,
- Studierende, die sich im Erststudium befinden, verheiratet sind und nicht mehr bei den Eltern wohnen; sog. Verheiratete.

Sowohl der Studententypus Normalstudenten als auch der Typus Verheiratete verzeichnen in den alten Ländern und – wenngleich auf niedrigerem Niveau – in den neuen Ländern nach den Ergebnissen der 13. Sozialerhebung deutlich höhere monatliche durchschnittliche Einnahmen im Falle der Elternschaft. Dabei ist unter Einnahmen der Geldwert barer und unbarer Zuwendungen und Einnahmen zu verstehen, der im Erhebungsmonat für den Lebens- und Ausbildungsunterhalt zur Verfügung steht, wobei die betreffenden Zuwendungen und Einnahmen, wie z. B. eigene Erwerbseinnahmen oder Ersparnisse, schon vorher angesammelt sein können.

In den alten Ländern stehen den Normalstudenten mit Kindern monatlich 1 394 DM im Durchschnitt zur Verfügung, den verheirateten Studenten mit Kindern 1 751

DM. Als entsprechende Werte ermittelt die 13. Sozialerhebung in den neuen Ländern 763 DM für Normalstudenten mit Kindern und 891 DM für Verheiratete mit Kindern. In Ost wie West haben jeweils die Verheirateten mit Kindern die höchsten monatlichen Durchschnittseinnahmen und erzielen auch den größten Überschuß über ihre Ausgaben. Die Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden zwei Tabellen:

Tabelle 1

Monatliche Einnahmen und Ausgaben*)
nach Studententyp (West)
– arithmetisches Mittel in DM –

Studententyp	mit Kind		ohne Kind	
	E	A	E	A
Normalstudenten	1 394	1 321	1 140	1 082
Verheiratete	1 751	1 506	1 403	1 277

Quelle: DSW/HIS 13: Sozialerhebung.

*) Erfaßt werden nur laufende monatliche Ausgaben, keine Sonderausgaben.

Tabelle 2

Monatliche Einnahmen und Ausgaben*)
nach Studententyp (Ost)
– arithmetisches Mittel in DM –

Studententyp	mit Kind		ohne Kind	
	E	A	E	A
Normalstudenten	763	682	657	575
Verheiratete	891	735	745	650

Quelle: DSW/HIS 13: Sozialerhebung.

*) Erfaßt werden nur laufende monatliche Ausgaben, keine Sonderausgaben.

In den alten Ländern führt die Elternschaft bei den Normalstudenten zu einer erheblichen Verschiebung ihrer Finanzierungsquellen. Nach den Ergebnissen der 13. Sozialerhebung sinkt der Anteil des Elternunterhaltes an der Studienfinanzierung drastisch von 36 % auf 17 %. Ebenso sinkt der Bezug unbarer Leistungen, die in der Regel von den Eltern stammen, von 11 % auf 8 %. Diese Einbuße wird durch einen Anstieg des Finanzierungsanteils des Partners oder der Partnerin auf 5 % nicht ausgeglichen. Sie wird vor allem durch einen höheren Anteil eigener Erwerbseinnahmen und aus sonstigen Quellen wettgemacht, deren Finanzierungsanteil sich von 8 % auf 20 % erhöht. Bei diesen sonstigen Quellen, die mit den Sozialerhebungen nicht differenziert abgefragt werden, dürfte es sich auch um Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils sowie um kinderabhängige Sozialleistungen handeln, zu deren Bezug Studierende berechtigt sind. Hierzu gehören beispielsweise Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld

und Sozialhilfe. Auch Leistungen der in Frage 26 angesprochenen Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ dürften dabei erfaßt sein.

Bei den Verheirateten löst die Elternschaft keine wesentlichen Verschiebungen der Struktur ihrer Einnahmequellen aus. Sie ist bei kinderlosen Verheirateten dadurch gekennzeichnet, daß rund ein Viertel der monatlichen Einnahmen vom Partner oder der Partnerin aufgebracht wird, während der Finanzierungsanteil der Eltern mit 15 % bereits relativ niedrig ist. Dieser Anteil der elterlichen Zuwendungen sinkt weiter auf 10 %, wenn verheiratete Studierende selbst Eltern werden, während der vom Partner oder der Partnerin beigesteuerte Anteil im wesentlichen unverändert bleibt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anteile der verschiedenen Finanzierungsquellen an den monatlichen Einnahmen im Vergleich der betreffenden Studententypen mit und ohne Kinder. Dabei sind die Anteile auf die Gesamtheit der jeweiligen Studententypen bezogen, unabhängig davon, ob in jedem Falle Einnahmen aus allen Quellen erzielt werden.

Tabelle 3

Finanzierungsstruktur von Normalstudenten und Verheirateten nach Elternschaft (West)
– Anteile der Finanzierungsquellen an monatlichen Einnahmen in % und arithmetisches Mittel der monatlichen Einnahmen in DM –

Finanzierungsquelle	Normalstudenten		Verheiratete	
	m. Kind	o. Kind	m. Kind	o. Kind
Eltern	17	36	10	15
Partner/Partnerin	5	1	25	24
eigene Erwerbseinnahmen	30	26	26	28
BAföG	19	17	10	9
Stipendien	1	1	2	1
unbare Leistungen	8	11	15	17
sonstige Quellen	20	8	12	16
insgesamt %	100	100	100	100
absolut	1 394	1 140	1 751	1 403

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

Weitere Unterschiede werden deutlich, wenn man die Finanzierungsstruktur von Studentinnen und Studenten mit Kindern in den alten Ländern vergleicht. Männliche Normalstudenten und Verheiratete mit Kindern tragen mit eigenen Erwerbseinnahmen die Hauptlast bei der Gewinnung der monatlichen Einnahmen, was mit ein Grund dafür sein dürfte, daß sie in weit geringerem Maße für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen als ihre Partnerinnen (vgl. Antwort zu Frage 16). Weibliche Normalstudenten mit Kindern erzielen den höchsten Finanzierungsanteil ihrer monatlichen Einnahmen dagegen aus sonstigen Quellen; dabei dürften Unterhalts- und Sozialleistungen eine wesentliche Rolle spielen. Verheiratete Studentinnen mit Kindern erhalten mit 37 % den höchsten monatlichen Finanzierungsbeitrag von ihrem Partner, wobei von diesem auch die hohen unbaren Leistungen in erheblichem Umfang stammen dürften. Einzelheiten zu den geschlechtsspezifischen Unterschieden ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Tabelle 4

Finanzierungsstruktur von Normalstudenten und Verheirateten mit Kindern nach Geschlecht (West)
– Anteile der Finanzierungsquellen an monatlichen Einnahmen in % und arithmetisches Mittel der monatlichen Einnahmen in DM –

Finanzierungsquelle	Normalstudenten		Verheiratete	
	m	w	m	w
Eltern	23	14	10	10
Partner/Partnerin	1	8	16	37
eigene Erwerbseinnahmen	41	21	37	14
BAföG	17	21	11	8
Stipendien	1	2	3	1
unbare Leistungen	6	9	9	22
sonstige Quellen	11	25	14	8
insgesamt %	100	100	100	100
absolut	1 358	1 420	1 774	1 722

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

In den neuen Ländern sind die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, auf das zu Frage 25 näher eingegangen wird, die herausragende Quelle für die monatlichen Einnahmen der Studierenden. Dieses Bild zeigt sich bei Normalstudenten und Verheirateten mit und ohne Kind:

Tabelle 5

Finanzierungsstruktur von Normalstudenten und Verheirateten nach Elternschaft (Ost)
– Anteile der Finanzierungsquellen an monatlichen Einnahmen in % und arithmetisches Mittel der monatlichen Einnahmen in DM –

Finanzierungsquelle	Normalstudenten		Verheiratete	
	m. Kind	o. Kind	m. Kind	o. Kind
Eltern	12	15	8	9
Partner/Partnerin	5	1	20	13
eigene Erwerbseinnahmen	7	6	6	5
BAföG	52	60	46	51
Stipendien	0	0	0	1
unbare Leistungen	7	9	13	14
sonstige Quellen	17	9	7	7
insgesamt %	100	100	100	100
absolut	763	657	891	745

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

25. a) Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß Studentinnen bei der Bundesausbildungsförderung nicht durch die Geburt eines Kindes benachteiligt werden?
- b) Wie wirkt sich eine Beurlaubung studierender Mütter und Väter, die während der Laufzeit des Erziehungsgeldes ausschließlich ihr Kind selbst erziehen wollen und hierfür ein Urlaubssemester in Anspruch nehmen, auf den BAföG-Anspruch aus?
- c) Inwieweit berücksichtigt das BAföG die besondere Situation von Studierenden mit Kindern?
- a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird grundsätzlich nur für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet. Das Gesetz ermöglicht es aber, daß einer Auszubildenden die Förderungsleistungen vor und nach der Geburt eines Kindes fortgezahlt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 a BAföG erhalten Auszubildende bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch dann Ausbildungsförderung, wenn sie infolge einer Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen. Darüber hinaus wird die Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG im Regelfall um ein Semester verlängert, wenn die Förderungsdauer aufgrund einer Schwangerschaft überschritten worden ist. Seit Inkrafttreten des 15. BAföG-Änderungsgesetzes am 1. Juli 1992 wird die Ausbildungsförderung während dieses Verlängerungszeitraums zu 100 % als Zuschuß geleistet. Der zurückzuzahlende Darlehensbetrag, der sich daraus ergibt, daß grundsätzlich 50 % des individu-

ellen monatlichen Förderbetrages als Zuschuß und 50 % als Darlehen gewährt werden, erhöht sich folglich durch diese Verlängerung nicht.

- b) Durch das Urlaubssemester wird die Ausbildung unterbrochen, so daß der BAföG-Anspruch während dieser Zeit ruht. Das Urlaubssemester wird dementsprechend nicht auf die Förderungsdauer angerechnet. Studierende Mütter und Väter, die während der Laufzeit des Erziehungsgeldes ausschließlich ihr Kind selbst erziehen wollen und hierfür ein Urlaubssemester in Anspruch nehmen, haben also hierdurch keine Nachteile beim Bezug der Ausbildungsförderung nach dem BAföG.
- c) Das BAföG enthält eine Reihe von Bestimmungen, die der besonderen Situation von Auszubildenden mit Kindern Rechnung tragen. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 wird die Förderungsdauer für eine angemessene Zeit (bis zu drei Semestern) über die Förderungsdauer hinaus verlängert, wenn diese durch die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr überschritten worden ist. Einschließlich der bereits genannten Möglichkeit der Verlängerung der Förderungsdauer um ein Semester bei einer Schwangerschaft während des Studiums ergibt sich insgesamt eine Verlängerungsmöglichkeit um bis zu vier Semester. Auch während dieses verlängerten Leistungszeitraumes wird die Ausbildungsförderung voll als Zuschuß geleistet [vgl. dazu a)].

Eine finanzielle Entlastung der Auszubildenden, die Kinder betreuen, wird durch besondere Freibeträge bei der Einkommensanrechnung sichergestellt. Grundsätzlich können Studierende derzeit (Oktober 1992) nach dem BAföG einkommensabhängig bis zu 940 DM Ausbildungsförderung erhalten. Auf den Bedarfssatz werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Einkommen und Vermögen der Auszubildenden, ihrer Ehegatten und ihrer Eltern in dieser Reihenfolge angerechnet. Vom Einkommen der Auszubildenden bleibt nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 für jedes Kind ein Betrag von derzeit 490 DM, vom Vermögen der Auszubildenden nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 ein Betrag von derzeit 2 000 DM anrechnungsfrei.

Wesentliche Bedeutung für Auszubildende mit Kindern hat auch die Möglichkeit des Kinder-Teilerlasses des Darlehens gemäß § 18 b Abs. 5 BAföG. Danach wird das Darlehen auf Antrag für jeden Monat in Höhe der festgesetzten monatlichen Rückzahlungsraten erlassen, in dem

- (1) das Einkommen der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers einen gesetzlich bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigt (seit 1. Juli 1992: 1 275 DM – zuzüglich bestimmter Freibeträge für den Ehegatten und jedes Kind),
- (2) die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr pflegt und erzieht und
- (3) sie/er nicht oder nur unwesentlich (wöchentlich nicht mehr als zehn Stunden) erwerbstätig ist.

26. Unter welchen Voraussetzungen können Studentinnen Leistungen aus der Stiftung „Mutter und Kind“ erhalten?

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde auf Initiative der Bundesregierung bereits 1984 für die alten Bundesländer errichtet, um werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen finanziell unterstützen zu können. In Anlehnung hieran richtete die Bundesregierung am 3. Oktober 1990 für die neuen Bundesländer den „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ ein.

Voraussetzung, um Mittel der Bundesstiftung bzw. des Hilfsfonds erhalten zu können, ist das Vorliegen einer Notlage, d. h. daß Hilfe durch andere Leistungen (z. B. Erziehungsgeld, steuerliche Erleichterungen bzw. Kindergeldzuschlag, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuß, BAföG, Sozialhilfe oder Leistungen der Jugendhilfe und der Gesundheitsvorsorge) nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist bzw. diese Hilfe allein nicht ausreicht. Voraussetzung ist ferner ein Schwangerschaftsattest.

Um Hilfen der Bundesstiftung erhalten zu können, muß sich die werdende Mutter während der Schwangerschaft zur Beratung und Antragstellung an eine anerkannte Beratungsstelle gemäß § 218 b StGB wenden. Sie muß zudem ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern haben.

Für Hilfen des „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ muß sich die werdende Mutter an eine Schwangerschaftsberatungsstelle richten oder – solange in den neuen Bundesländern noch kein flächendeckendes Netz von Schwangerschaftsberatungsstellen vorhanden ist – an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege oder an eine Stelle gemäß § 8 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft. Voraussetzung ist darüber hinaus, daß die werdende Mutter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der neuen Bundesländer oder in dem Teil des Landes Berlin hat, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt.

Unter den genannten Bedingungen können auch Studentinnen, die ein Kind erwarten, Leistungen aus der Bundesstiftung bzw. aus dem „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ erhalten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zum 1. Januar 1993 auf die neuen Länder überzuleiten und so bundesweit einheitliche Voraussetzungen für die ergänzenden Hilfen für werdende Mütter in Not zu schaffen.

27. Welche Länder gewähren im Anschluß an den Anspruch auf Bundeserziehungsgeld Landeserziehungsgeld oder vergleichbare Leistungen?

Bundeserziehungsgeld wird unter den im Bundeserziehungsgeldgesetz genannten Voraussetzungen – einkommensabhängig – vom Tag der Geburt bis zur Voll-

endung des 18. Lebensmonats gewährt, für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats (für angenommene Kinder gelten Sonderregelungen).

Im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld gewähren derzeit Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz einkommensabhängige Landeserziehungsgelder. Die Voraussetzungen für den Bezug dieser Gelder (z. B. Einkommensgrenzen, Zulässigkeit einer Erwerbstätigkeit der Antragsteller, Dauer des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts im fraglichen Bundesland pp.) differieren jedoch. Dasselbe gilt für die Bezugsdauer und die monatliche Höhe der Gelder. In Baden-Württemberg wird im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld für weitere zwölf Monate Landeserziehungsgeld in Höhe von monatlich 400 DM gezahlt. In Bayern beträgt das Landeserziehungsgeld monatlich 500 DM, wird aber nur für sechs Monate gewährt. In Berlin wird im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld für sechs Monate Familiengeld in Höhe von monatlich 600 DM geleistet, wobei allerdings für Berliner aus den östlichen Bezirken und dem Gebiet West-Staaken besondere Übergangsregelungen gelten. In Rheinland-Pfalz wird das Familiengeld – anders als in den drei übrigen Bundesländern – erst anläßlich der Geburt oder Adoption bzw. Adoptionspflege eines dritten oder weiteren Kindes im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld gezahlt. Es beträgt monatlich 300 DM für die Dauer von zur Zeit achtzehn Monaten.

28. Welche Möglichkeiten der sozialen situationsbezogenen Beratung bestehen für Studierende mit Kindern?

Hält die Bundesregierung die bestehenden Beratungsangebote für Studierende mit Kindern für ausreichend und wie beurteilt sie die Forderung nach der Errichtung einer zentralen Beratungsstelle und Beratungsstellen an den einzelnen Hochschulen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Länder und des Deutschen Studentenwerks, daß alle Beratungseinrichtungen sowie die für besondere Problem-lagen bestellten Beauftragten im Hochschulbereich grundsätzlich auch Anlaufstellen für Studierende mit Kindern sind. Dies gilt insbesondere für die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke und – je nach Problemlage – für die Einrichtungen der psychosozialen und der psychotherapeutischen Beratung, der Rechtsberatung für Studierende, der allgemeinen und der fachlichen Studienberatung sowie für die an der Mehrzahl der Hochschulen bestellten Frauenbeauftragten und die Beratungsangebote der örtlichen Studentenvertretungen.

Ob die im Hochschulbereich vorhandenen Beratungsangebote für Studierende mit Kindern ausreichend sind, ist nach den Ländermeldungen gegenüber der Kultusministerkonferenz nicht eindeutig zu beantworten. Drei Länder halten die Einrichtung von speziellen Beratungsstellen für Studierende mit Kindern neben den im Hochschulbereich vorhandenen Sozialberatungsstellen für nicht sinnvoll, zwei Länder schätzen das Beratungsangebot in ihrem Bereich als ausrei-

chend ein und zwei weitere Länder sehen die Beratungsangebote in ihrem Bereich als nicht ausreichend an.

Nach Mitteilung des Deutschen Studentenwerks unterhielten im September 1991 in den alten Ländern 22 von 50 Studentenwerken Sozialberatungsstellen oder soziale Dienste für Studierende. In den neuen Ländern befinden sich bei den meisten der 15 Studentenwerke soziale Beratungsstellen im Aufbau. Das Deutsche Studentenwerk ist der Ansicht, daß weitere Sozialberatungsstellen, die auch die Aufgabe der Beratung von Studierenden mit Kindern wahrnehmen, im Studentenwerksbereich eingerichtet werden sollten. Zudem sei die Personalausstattung bei den vorhandenen Einrichtungen zu verbessern.

Da der Bund für die Unterhaltung der betreffenden Beratungseinrichtungen im Hochschulbereich nicht zuständig ist, kann die Bundesregierung den quantitativen und qualitativen Ausbaubedarf nicht abschließend beurteilen. Unabhängig davon hält die Bundesregierung jedoch eine zentrale Stelle für die Individualberatung von Studierenden mit Kindern für nicht zweckmäßig. Nach ihrer Auffassung sollten die Stellen im Hochschulbereich, die für die Beratung der Studierenden zuständig sind, vielmehr prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern und den Stellen verbessert werden kann, die nach §§ 14, 15 Sozialgesetzbuch I zur Beratung und zur Auskunft über Sozialleistungen verpflichtet sind.

29. Gibt es Erkenntnisse über die Beteiligung von Studierenden mit Kindern am Auslandsstudium?

Der Bundesregierung und den Landesregierungen liegen keine Daten über die prozentuale Beteiligung von Studierenden mit Kindern am Auslandsstudium vor. Die Ergebnisse der 13. Sozialerhebung bestätigen aber die Annahme, daß die Elternschaft Möglichkeiten und Bereitschaft der Studierenden mindert, ein Auslandsstudium zu absolvieren oder eine andere Art des studienbedingten Auslandsaufenthaltes durchzuführen.

Betrachtet man ausschließlich die Studierenden ab dem 7. Studiensemester, da diese häufiger Kinder haben als Studierende früherer Semester und studienbedingte Auslandsaufenthalte in der Regel selten zu Studienbeginn erfolgen, so zeigt sich, daß die Studierenden ohne Kinder deutlich häufiger einen studienbedingten Auslandsaufenthalt unternommen haben als die Studierenden mit Kindern:

Tabelle

Studierende ab 7. Studiensemester nach Elternschaft und studienbedingtem Auslandsaufenthalt
– in Prozent –

Studierende ab 7. Semester	m	w	i
– mit Kind	12	14	13
– ohne Kind	16	25	20
	Ost		
– mit Kind	12	9	10
– ohne Kind	12	19	16

Quelle: DSW/HIS 13. Sozialerhebung.

Besonders groß sind die Unterschiede bei den Studentinnen. Studentinnen ohne Kinder haben sich ab dem 7. Studiensemester in den alten Ländern fast, in den neuen Ländern mehr als doppelt so häufig studienbedingt im Ausland aufgehalten wie Studentinnen mit Kindern. Offenbar haben die Studentinnen größere Probleme als die Studenten, während einer längeren Abwesenheitsperiode, die der studienbedingte Auslandsaufenthalt erfordert, eine geeignete Betreuung für ihre in der Mehrzahl weniger als drei Jahre alten Kinder zu finden. Hierauf weist auch der zu Frage 16 geschilderte Umstand hin, daß schon während der Studienaktivitäten im Inland in den alten Ländern nur 13 % der studierenden Mütter und in den neuen Ländern 6 % der studierenden Mütter die Betreuung ihrer Kinder dem Partner überlassen können.

IV. Erläuterungen zu den Datenquellen

1. 13. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks

Die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks (DSW) finden seit 1951 in etwa dreijährigem Abstand statt. Mit der Durchführung dieser repräsentativen Untersuchungen zur sozialen Lage der deutschen Studierenden ist seit 1982 die Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS), Hannover, betraut. Auch die 13. Sozialerhebung wurde wieder mit Mitteln des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft gefördert.

Die 13. Sozialerhebung ist die erste gesamtdeutsche Sozialerhebung. Zudem trat eine weitere Veränderung ein, welche die Aussagemöglichkeiten erweitert, ohne die Kontinuität zu beeinträchtigen: An Stelle jeder zweiten Hochschule in Deutschland wurden diesmal die deutschen Studierenden aller deutschen Hochschulen mit Ausnahme der zwei Hochschulen für das Fernstudium, der Verwaltungsfachhochschulen und der Universitäten der Bundeswehr in die Erhebung einbezogen. Wegen der Umbruchsituation in den neuen Ländern und auch aus anderen Gründen konnten sich von 269 angeschriebenen Hochschulen allerdings 13 nicht beteiligen. Dieser geringe Ausfall beeinträchtigt jedoch weder die Repräsentativität noch die Möglichkeit regionalpezifischer Aussagen.

Befragt wurden im Mai/Juni 1991 55 736 in einem Zufallsverfahren ausgewählte Studierende. Der Rücklauf, der 1985 noch bei 43 % lag, konnte auf 49 % gesteigert werden, wobei die Rücklaufquote in den neuen Ländern 54 % betrug und in den alten Ländern 46 %.

An Hand der wichtigsten Strukturmerkmale wie Geschlecht, Hochschulart und Fächergruppe läßt sich feststellen, daß der Rücklauf fast vollständig mit der Grundgesamtheit laut amtlicher Statistik übereinstimmt. Eine gewisse Unsicherheit besteht hinsichtlich der Repräsentativität für die neuen Länder, für die die amtliche Studentenstatistik noch nicht in der üblichen Differenzierung zur Verfügung steht.

Die Ergebnisse der 13. Sozialerhebung werden im Herbst dieses Jahres in der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft herausgegebenen Schriftenreihe „Studien zu Bildung und Wissenschaft“ veröffentlicht.

2. HIS-Studienanfängerbefragung

Seit dem Wintersemester 1983/84 werden in jährlichem Abstand deutsche Studienanfänger der Wintersemester in einer bundesweit repräsentativen Stichprobe schriftlich zu den Hintergründen ihrer Studienaufnahme (z.B. bildungsbiographische Merkmale, soziale Herkunft, Motive der Studienfachwahl) befragt. Seit dem Wintersemester 1985/86 sind auch die Fachhochschulen mit einbezogen. Die Erhebung im Wintersemester 1989/90 erfolgte an 37 Hochschulen. Bei einem Rücklauf von 55 % konnten die Angaben von rund 7 400 Befragten ausgewertet werden, vgl. LEWIN, Karl/SCHACHER, Martin 1990: Studienanfänger im Wintersemester 1989/90 – Optimistische Berufserwartungen fördern die Studienaufnahme, HIS Hochschulplanung 83, Hannover.

3. HIS-Studienberechtigten-Panel

Im Rahmen dieser Verlaufsuntersuchung wird eine repräsentative Stichprobe von Schulabgängern mit Hochschulreife über einen Zeitraum von zwölf Jahren viermal schriftlich befragt. Bisher sind fünf Studienberechtigten-Jahrgänge in die Untersu-

chungsreihe einbezogen worden. Die Absolventen des Schuljahres 1976 wurden viermal befragt, die der Jahre 1978, 1980 und 1983 dreimal und die Studienberechtigten 1986 zweimal.

Mit den Studienberechtigten-Befragungen wird eine Vielzahl von bildungspolitisch interessierenden Daten erhoben. Sie geben insbesondere Aufschluß über die Bildungsbiographie bis zum Erwerb der Hochschulreife, über Ausbildungs- und Berufsentscheidungen von Studienberechtigten, deren Hintergründe und Veränderungen im Zeitablauf, über Ausbildungs- und Studienverläufe bis hin zum Berufseintritt. Bei den Befragungen der verschiedenen Studienberechtigten-Jahrgänge wurde jeweils ein im Kern stabiles Erhebungsinstrumentarium eingesetzt. Zusätzlich wurden aktuelle Fragestellungen einbezogen. Eine ausführlichere Beschreibung von Konzeption und Design dieser Untersuchungen ist z.B. bei DURRER-GUTHOF, Franz/KAZEMZADEH, Foad, 1984: Studienberechtigte 80 – Ausbildungspläne, Motivation und Tätigkeitsstruktur, HIS-Hochschulplanung 51, Hannover, und DURRER-GUTHOF, Franz/PIESCH, Rainer/SCHAEFER, Hildegard 1986: Studienberechtigte 83: Studienentscheidung – Einfluß von Arbeitsmarkt und Studienfinanzierung, HIS-Hochschulplanung 57, Hannover, zu finden.

Die erste Befragung findet jeweils ca. 1½ bzw. 1 Jahr (Studienberechtigte 86) nach Schulabgang statt. Die realisierten Stichproben der ersten Befragung umfassen jeweils mehr als 15 000 Probanden. Die Ausschöpfungsquoten der folgenden Befragungen liegen zwischen 70 und 80 %. In die Untersuchung der Studienberechtigten 76 konnten Bayern, Berlin und Hamburg nicht einbezogen werden. Die Ergebnisse sind also nur für die verbleibenden acht alten Länder repräsentativ.

4. HIS-Absolventenuntersuchung

Im Rahmen dieser Untersuchung führte die Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS), Hannover, 1990 erstmals eine bundesweit repräsentative Befragung von Hochschulabsolventinnen und -absolventen durch, mit dem Ziel, Informationen zum Studienverlauf bis zum ersten Studienabschluß, dem weiteren Studium und Promotion sowie zum Übergang in das Beschäftigungssystem und Berufsstart bereitzustellen. Die Befragung basiert auf einer repräsentativen Stichprobe eines Absolventinnen- und Absolventenjahrgangs und erfaßte die Hochschulabgängerinnen und -abgänger des Wintersemesters 1988/89 und des Sommersemesters 1989. An der Befragung beteiligten sich 324 Prüfungsverwaltungen. Von ca. 39 500 versandten Fragebogen kamen etwa 13 700 ausgefüllt zurück und konnten ausgewertet werden. Unter Abzug nicht weitergeleiteter und unzustellbarer Fragebogen ergab sich eine Rücklaufquote von 37,5 %. Die Ergebnisse der HIS-Absolventenuntersuchung sind veröffentlicht in MINKS, Karl-Heinz/NIGMANN, Ralf-Rüdiger, 1991: Hochschulabsolventen 88/89 zwischen Studium und Beruf, HIS-Hochschulplanung 88, Hannover.

